Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 3/1917 (1917)

Artikel: Die staatsbürgerliche Erziehung im Ausland
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-23195

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Die staatsbürgerliche Erziehung im Ausland.

Einleitung.

Ein schon vor Kriegsbeginn im Inland und Ausland erörtertes und jetzt durch die Zeitereignisse in den Vordergrund gerücktes Problem ist das der staatsbürgerlichen Erziehung. Da die Diskussion über diesen Gegenstand in der Schweiz noch nicht zum Abschluß gekommen und die Situation auf alle Fälle in bezug auf das Mittel- und Hochschulwesen, sowie die berufliche Bildung noch der Abklärung bedarf, sei vorderhand auf eine Darstellung der einheimischen Verhältnisse verzichtet[1]), und in einem kurzen Überblick der Stand der Dinge in einigen andern europäischen Staaten gezeigt. Zu dieser Orientierung, die fortgesetzt werden und einer spätern Schilderung der schweizerischen Bestrebungen gewissermaßen als Vorarbeit dienen soll, wurde vor allem eine Reihe von Publikationen der 1909 ins Leben getretenen deutschen Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung benützt. Diese Schriften verfolgen in erster Linie einen patriotischen Zweck. Sie wollen „unter der eigenen Verantwortlichkeit ihrer Verfasser die staatsbürgerliche Bildung im deutschen Volke fördern, insbesondere auf die Erziehung seiner Jugend zum Verständnis der Grundlagen unseres staatlichen Lebens und zur Erweckung vaterländischen Pflichtbewußtseins wirken". Diesem Zweck entsprechend befassen sich die Untersuchungen meist mit staatsbürgerlichen Spezialfragen, die sich auf deutsche Verhältnisse beziehen, doch legen einige dieser Publikationeu auch den Stand der Dinge in außerdeutschen Ländern dar. Die Quellen, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen, sind also vorwiegend dem deutschen Schrifttum entnommen. Sie tragen aber samt und sonders den Stempel vorurteilsloser Würdigung der Tatsachen. Das gilt namentlich auch für diejenigen, deren Gegenstand die Erkundung ausländischer staatsbürgerlicher Bestrebungen ist, zumal gerade diese Schriften noch vor Kriegsausbruch erschienen sind und ihre Verfasser (Deutsche und Österreicher) zum Teil in mehrmonatigem Aufenthalt in den betreffenden Ländern die notwendigen Unterlagen für ihre Abhandlungen sich gesammelt haben.

Im ganzen kamen bis jetzt die nachfolgenden Untersuchungen heraus: [2])

---

[1]) Vergleiche die kurze Übersicht über die schweizerischen Verhältnisse Seite 3 ff. der einleitenden Arbeit im Archiv 1916.

[2]) Verlag B. G. Teubner-Berlin.

1. Rühlmann Paul, Die Idee der staatsbürgerlichen Erziehung in der Schweiz, 1911.
2. Gröndahl Chr., Staatsbürgerliche Erziehung in Dänemark 1911.
3. Oßwald Paul, Die staatsbürgerliche Erziehung in den Niederlanden, 1911.
4. Seidenberger J. B., Staatsbürgerliche Erziehung im Geschichtsunterricht der höhern Schulen, 1912.
5. Wolf Heinrich, Staatsbürgerliche Erziehung auf den höhern Schulen, insbesondere auf dem Gymnasium, 1912.
6. Fickert Arthur, Die staatsbürgerliche Erziehung mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Lehrerseminare, 1912.
7. Thieme Paul, Der Weg zum Staatsbürger durch die Volksschule in Fühlung mit der Mittel- und Fortbildungsschule, 1912.
8. Rosenthal B., Unser täglich Brot. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Bürgerkunde, 1912.
9. Rühlmann Paul, Der staatsbürgerliche Unterricht in Frankreich (Instruction morale et civique), 1912.
10. Hauptmann E., Unser Heimatland Elsaß-Lothringen. Eine Bürgerkunde auf heimatlicher Grundlage, 1912.
11. Stutzer E., Ausführlicher Lehrplan der deutschen Staatskunde. Für den Geschichtsunterricht an höhern Lehranstalten, 1914.
12. Verhandlungen der ersten deutschen Konferenz für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung am 25. und 26. April 1913 zu Berlin, 1914.
13. Fleischner L., Der bürgerkundliche Unterricht in Österreich, 1916.

Der nachfolgenden Darstellung liegen insbesondere die Hefte 2, 3, 9 und 13 zugrunde, die sich mit den vorläufigen Lösungen des staatsbürgerlichen Problems in Frankreich, Österreich, Dänemark und den Niederlanden befassen; für Frankreich und Dänemark wurden auch andere Schriften herangezogen, die ihre Zitation an Ort und Stelle erfahren, u. a. auch amtliche Erlasse. Es ist von hohem Interesse, zu sehen, wie die historische Entwicklung und die gegenwärtigen Bedürfnisse der einzelnen Staaten diesen ihre eigenen, selbständigen Wege vorschreiben für die Erreichung des Endziels, das bei allen das gleiche ist. Daß dabei aber auch Beeinflussungen von einem Staat zum andern sich bemerkbar machen, liegt in der Natur der Sache.

Die staatsbürgerliche Erziehung in Frankreich.[1])

Historische Entwicklung. Der staatsbürgerliche Gedanke hat in Frankreich seine ganz besonders festen Wurzeln, ist doch der Zusammenhang zwischen Staat und Schule hier so stark, wie sonst

[1]) Über die französischen Schulverhältnisse orientieren unter anderem folgende Werke: Georges Goyau, L'école d'aujourdhui, Paris 1910, zwei Bände. — F. Buisson, Trente ans d'histoire scolaire. Documents des progrès. 1909.

nirgends. Einerseits bedeutet die Schule eines der wichtigsten Machtmittel des Staates, anderseits hat sie als ihre wesentliche Aufgabe anzusehen, gute Staatsbürger heranzubilden. Dieser politische Hintergrund der heutigen französischen Staatsschule wurzelt zu einem guten Teil in der echt französischen Auffassung von der Allgewalt des Intellekts. („Das Volk welches die besten Schulen hat, wird das erste der Welt sein.“ Jules Simon.) Das heutige Volksschulwesen Frankreichs entstand im Kampf der dritten Republik gegen die Parteien, die ihr Dasein bedrohten. Das Gesetz vom 16. Juli 1881 über die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches und die Lehrerprüfungszeugnisse (Loi sur la gratuité), das Dekret vom 28. März 1882 über den Schulzwang (Loi sur l'obligation absolue) und das Gesetz vom 30. Oktober 1886 über die Umgestaltung des Volksschulunterrichtes (Loi sur la laïcité de l'école) sind die Gesetze, welche die Umwandlung der klerikalen Schule in eine Laienschule brachten. Durch das Trennungsgesetz vom 5. Juli 1904 wurde sodann aller kongreganistische Unterricht aufgehoben. „Den Ordensgesellschaften wird in Frankreich der Unterricht auf allen Stufen und in jeder Art verboten.“ / Damit wurde die der Staatsschule erwachsene Konkurrenz der zahlreichen Kongreganistenschulen, die das Gesetz von 1882 duldete, beseitigt. Seit 1914, nach zehnjähriger Übergangsfrist, darf kein Kongregationsmitglied, auch kein säkularisierter Geistlicher, an einer französischen Schule, sei sie öffentlich oder privat, unterrichten. Die Laienschule hat seit dem Trennungsgesetz viele Anfechtungen erfahren, ist aber immer von der Regierung gedeckt worden.

Die Organisation der französischen Staatsschule. Das französische Schulwesen trägt den ausgesprochenen Charakter der Staatsschule. Wie alle romanischen Staatseinrichtungen, ist sie klar und einheitlich und logisch aufgebaut. Deutlich ist erkennbar, wie bei dem Aufbau auch die straff hierarchische Gliederung der katholischen Kirche mitgewirkt hat. Das niedere, mittlere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primaire, secondaire et supérieur) sind scharf voneinander geschieden, die einzelnen Lehrerkategorien haben genau geregelte Laufbahnen, die Prüfungsanforderungen sind sorgfältig festgelegt. Der Ausdruck „Hiérarchie pédagogique“, der in Frankreich nicht selten ist, ist bei dieser genauen Regelung gar nicht unangebracht.

Von der Verwaltung des Unterrichtswesens sei nur so viel gesagt, als zum Verständnis des Folgenden nötig ist. Es besteht eine scharf gegliederte Rangordnung vom Minister des Unterrichts an, der an der Spitze der Gesamtschulverwaltung, die den Titel Université de France führt, steht, bis zur Ortsschulkommission (Commission scolaire municipale), welche die kommunalen Schulangelegenheiten regelt. Was politisch bedeutsam ist, ist die Tatsache, daß die Beratung und Beschlußfassung über Volksschulangelegenheiten den politischen Behörden der einzelnen Departemente angegliedert

ist, dem Präfekten und dem ihm zur Seite stehenden Departementsrat (Conseil départemental). Alle Disziplinarangelegenheiten der Volksschullehrer liegen in den Händen der Präfekten, also der politischen Beamten, und unterstehen deshalb letzten Endes dem Minister des Innern, nicht ihrem Fachminister. Aus dieser Tatsache resultieren verschiedene Übelstände der französischen Staatsschule, die aber weniger auf dem Gebiete der Schule, als auf demjenigen der Politik liegen und auf die deshalb nicht näher eingetreten zu werden braucht.

Das französische Volksschulwesen [1]) umfaßt die Kleinkinderschulen (Ecoles maternelles, Classes enfantines), die einfachen Volksschulen (Ecoles primaires élémentaires), die höhern Volksschulen (Ecoles primaires supérieures) und die Lehrerbildungsanstalten (Ecoles normales primaires). Für diese Schulzweige besteht seit 1882 vollständige Unentgeltlichkeit und, allerdings nicht durchgreifend durchgeführt, der Schulzwang. Die offizielle Schulpflicht dauert vom 6. bis 13. Jahre, doch ist in vielen Fällen schon eine Entlassung im 11. Jahre möglich. Die Ecoles maternelles sind Bewahrungs- und Unterrichtsanstalten zugleich für Kinder beiderlei Geschlechts im Alter von 2 bis 6 Jahren. In die Classes enfantines werden Knaben und Mädchen im Alter von 4 bis 7 Jahren, auf Beschluß des Departementsrates auch solche von drei Jahren, aufgenommen. Diese Klassen, als Bindeglied zwischen der Ecole maternelle und der Volksschule gedacht, sind nur gestattet, wenn sie organisch mit der einen oder andern verbunden sind. Obwohl ihre Errichtung nicht obligatorisch ist, erhalten größere Gemeinden um der Wünschbarkeit dieser Einrichtungen willen eine staatliche Subvention. Für die Volksschulen, für Kinder von 6 bis 13 Jahren, setzt die Ministerialverordnung vom 18. Januar 1887 fest: „Der Unterricht an den einfachen Volksschulen wird in drei Kurse geteilt: Elementarstufe, Mittelstufe, Oberstufe. Die Errichtung dieser drei Kurse ist verbindlich für jede Art von Schulen, welches auch die Zahl der Klassen oder Schüler sei.“ Da, wo keine Ecole maternelle besteht, können die Kinder vom 5. Jahr an in die Volksschule aufgenommen werden, sonst beginnt die Schulpflicht mit der Vollendung des 6. Lebensjahres. Die Kinder von 5 bis 7 Jahren bilden die Vorstufe. Es ergibt sich demnach folgender Aufbau:

1. Vorstufe (Cours préparatoire, classe enfantine) für Kinder von 5 bis 7 Jahren;
2. Elementarstufe (Cours élémentaire) für Kinder von 7—9 Jahren;
3. Mittelstufe (Cours moyen) für Kinder von 9 bis 11 Jahren;
4. Oberstufe (Cours supérieur) für Kinder von 11 bis 13 Jahren.

Diese Stufen umfassen also jeweilen zwei Jahrgänge und werden deshalb, wenn die Umstände es gestatten, in zwei Klassen geteilt. „Diese zwei Klassen haben nach demselben Plan zu arbeiten;

[1]) Vergleiche Organisation pédagogique et plan d'études des écoles primaires élémentaires. Paris, Delalain frères (18 janvier 1887). Rapport sur l'organisation et la situation de l'enseignement primaire public en France. Paris 1900.

aber die Unterweisungen und Übungen sind derart abzustufen, daß die Schüler im zweiten Jahre das im ersten Jahr Gelernte wiederholen, vertiefen und ergänzen können."

An der französischen Volksschule werden auf jeder Stufe sämtliche Fächer unterrichtet; sogar Geschichtsunterricht wird schon auf den Vorbereitungsstufen erteilt. Die obligatorischen Fächer sind: Moral und Bürgerkunde, Lesen und Schreiben, Französische Sprache und Elemente der französischen Literatur, Geographie, Geschichte bis zur Gegenwart, einige Grundbegriffe der Rechts- und Volkswirtschaftslehre, Elemente der Naturwissenschaften und der Mathematik mit ihrer Anwendung auf Landwirtschaft, Hygiene und Kunsthandwerk, Elemente des Zeichnens, Modellierens und der Musik, Turnen, ferner für Knaben militärische Übungen, für Mädchen weibliche Handarbeiten.

Die zurzeit volkstümlichsten Schulen sind die „Ecoles primaires supérieures". Der Unterricht, drei Jahre umfassend, schließt sich an den vollständigen Besuch der Volksschule und gliedert sich in vier Abteilungen: Section générale, section agricole, section industrielle, section commerciale. Im Lehrplan dieser Schulgattung werden besonders begünstigt die Muttersprache, Bürgerkunde und Rechtslehre, sowie die Naturwissenschaften und die Mathematik. Die Besucher sind hauptsächlich Kaufleute, Gewerbetreibende, Techniker, öffentliche und private Beamte und insbesondere künftige Volksschullehrer.

Einen obligatorischen Besuch von Fortbildungsschulen, wie ihn andere Staaten fordern, kennt Frankreich nicht. Doch bemüht sich die Regierung seit einem Jahrzehnt lebhaft, auch die Erwachsenen noch für die Schule zu gewinnen, und unterstützt deshalb auch tatkräftig die vielen Volksbildungsvereine in ihren Bestrebungen.

Das Enseignement secondaire, die „zahlenden" und deshalb aristokratischen Mittelschulen umfassend, bildet so recht das Gegenstück zum demokratischen Volksschulwesen. Das Mittelschulwesen ist viel älter als dieses, und zeigt dieses größere Alter auch in seinen Einrichtungen. Die städtischen Collèges mit dem „Principal" und die staatlichen Lycées mit dem „Proviseur" an der Spitze haben im wesentlichen den aristokratischen Zuschnitt der Jesuitenschulen des „ancien régime" behalten. 1902 wurde das französische Mittelschulwesen einer weitgehenden Reorganisation unterzogen. Nach dieser gibt es nur eine Gattung der höhern Schulen, jedoch mit zahlreichen Gabelungen. Die Reform wurde vorgenommen: 1. um neben den alten Sprachen die modernen Wissenschaften der lebenden Sprachen, der Mathematik und der Naturforschung zu ihrem Rechte kommen zu lassen; 2. um eine Spaltung in den verschiedenen Schulgattungen erst dann einsetzen zu lassen, wenn die natürlichen Anlagen der Schüler deutlich zu erkennen wären. Der den vier untern Volksschulklassen entsprechende Auf-

bau umfaßt vier Jahre. Im zweiten Jahre setzt jedoch bereits der fremdsprachliche Unterricht ein. Auf diesem gemeinsamen Unterbau erhebt sich der vierjährige „erste Zyklus“ mit einer doppelten Gabelung, einer altsprachlichen Abteilung und einer Abteilung mit modernen Fremdsprachen und Mathematik. Auf diesen vierjährigen Mittelbau folgt ein dreijähriger Oberbau, „der zweite Zyklus“, bei dem aus der Zweiteilung eine Vierteilung wird: Die Abteilung A (Section grec-latin), B (Latin-langues vivantes), C (Latin-sciences), D (Sciences-langues vivantes). Den Abschluß bildet das Baccalauréat, das französische Abiturientenexamen. Das höhere Mädchenbildungswesen ist ähnlich dem der Knaben geordnet.[1])

An den Hochschulen findet die moderne französische Demokratie eine starke Stütze, namentlich in den Inhabern der historischen, nationalökonomischen und philosophischen Lehrstühle.

Der Moralunterricht.[2]) Der Träger der staatsbürgerlichen Erziehung ist der Moralunterricht, der durch das Gesetz vom 28. März 1882 als Pflichtfach in allen französischen Staatsschulen angeordnet wurde und zwar als Ersatz des Religionsunterrichts. Durch Artikel 2 dieses Gesetzes wird jedoch dem Religionsunterricht außerhalb der Schule und in den Privatschulen wieder Raum gegeben. („Die öffentlichen Volksschulen haben den Unterricht am Sonntag und an einem Wochentag auszusetzen, damit die Eltern, welche dieses wünschen, ihren Kindern außerhalb des Schulhauses Religionsunterricht erteilen lassen können. In Privatschulen kann Religionsunterricht erteilt werden.“) Hier setzte nun die Kirche mit ihren Kongregationsschulen ein, deren Gründung, da der Staat das Unterrichtsmonopol nicht besitzt, sehr leicht gemacht wurde, die aber infolge des Trennungsgesetzes von 1904 zu verschwinden hatten.[3]) Schulen mit Religionsunterricht sind in Frankreich zurzeit nur möglich als katholische (nicht kongreganistische) Privatschulen, und zwar muß der Religionsunterricht durch Laien erteilt werden. Deshalb war die nächste Sorge der katholischen Kirche, private katholische Lehrerbildungsanstalten zu schaffen. Die Ursache für diese Sonderstellung des katholischen Schulwesens liegt in dem Moralunterricht der Laienschule.

Nach dem von der französischen Unterrichtsverwaltung herausgegebenen Normallehrplan für die Volksschulen vom 18. Januar 1887 ist die Aufgabe der Erziehung eine dreifache: eine physische, eine intellektuelle und eine moralische. Die „Education morale“ wird im Normallehrplan wie folgt umschrieben: „Die moralische Erziehung

---

[1]) Eine Orientierung über die Mädchenbildung in Frankreich gibt A. Blattner, L'éducation des jeunes filles dans les écoles secondaires et normales en France (Jahresbericht des Lehrerinnenseminars Aarau, 1908).

[2]) Für diesen Gegenstand ist von Interesse der Bericht über den ersten internationalen Kongreß für Moralpädagogik in London von P. Conrad (Schweizerische pädagogische Zeitschrift 1908, 18. Jahrgang, Seite 338 ff.).

[3]) Vergleiche Seite 5: Historische Entwicklung.

unterscheidet sich wesentlich von den beiden andern Teilen des Programms (von der physischen und intellektuellen Erziehung) sowohl durch das Ziel wie durch die Eigenart. Der Moralunterricht ist dazu bestimmt, alle andern Unterrichtsfächer zu ergänzen, zu verbinden, zu heben und zu veredeln. Während die andern Fächer je eine besondere Art von Fähigkeiten und nützlichen Kenntnissen entwickeln, will der Moralunterricht den Menschen im Menschen selbst entwickeln, d. h. sein Herz, seine Intelligenz, sein Gewissen. Deshalb bewegt er sich in einer ganz andern Sphäre als der übrige Unterricht. Die Kraft der moralischen Erziehung hängt weniger ab von der Genauigkeit und begrifflichen Verbindung der dargebotenen Wahrheiten, als vielmehr von der Intensität des Gefühls, von der Lebhaftigkeit der Eindrücke und von der mitzuteilenden Wärme und Überzeugung. Diese Erziehung hat zum Ziel nicht eine Bereicherung des Wissens, sondern die Beeinflussung des Willens; sie will mehr bewegen als beweisen; sie hat es mehr mit dem Herzen zu tun als mit dem überlegenden Verstand; sie will nicht alle Gründe des moralischen Handelns analysieren, vielmehr dieses hervorbringen und zu einer das Leben beherrschenden Gewohnheit machen. Besonders in der Volksschule ist sie nicht eine Wissenschaft, sondern eine Kunst, nämlich die Kunst, dem freien Willen die Richtung zum Guten zu geben."

Laut Normallehrplan ist auf der Mittelstufe (Schüler von 9 bis 11 Jahren) unter anderem Folgendes zu behandeln:

1. Das Kind in der Familie. Pflichten gegen Eltern und Hausgenossen. Gehorsam, Achtung, Liebe, Dankbarkeit. Unterstützung der Eltern bei der Arbeit. Pflege bei Krankheit, Hilfeleistung im Alter. Pflichten der Geschwister: Gegenseitige Liebe, Fürsorge der ältern für die jüngern, gutes Beispiel. Pflichten gegen Dienstboten: Höfliche und gütige Behandlung.

2. Das Kind in der Schule. Fleiß, Aufmerksamkeit, Anstand. Pflichten gegen Lehrer und Mitschüler. Das Vaterland. Frankreichs Größe und Unglück. Pflichten gegen Vaterland und Gesellschaft.

Auf der Oberstufe (Schüler von 11 bis 13 Jahren) sind Behandlungsgegenstände:

1. Die Familie. Pflichten der Kinder gegen die Eltern; Pflichten von Herrschaften, Dienstboten, der Geist der Familie.

2. Die Gesellschaft. Notwendigkeit und Wohltaten der Gesellschaft. Die Gerechtigkeit als Vorbedingung. Die gegenseitige Verantwortlichkeit. Brüderlichkeit. Die Trunksucht zerstört allmählich die Gefühle. Anwendung und Entwicklung des Begriffes der Gerechtigkeit: Achtung vor Leben und Freiheit, Achtung des gegebenen Wortes; Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Zartgefühl. Achtung vor Meinungen und Glaubensüberzeugungen der andern. Anwendung und Entwicklung des Begriffes der Brüderlichkeit: Verschiedene

Stufen, Pflichten des Wohlwollens, der Dankbarkeit, Toleranz, Milde u. s. w. Hingabe als höchste Form der Liebe: Nachweis, wie sie im alltäglichen Leben sich beweisen kann.

3. Das Vaterland. Was der Mensch ihm schuldet (Gehorsam gegen die Gesetze, Militärdienst, Zucht, Hingabe, Fahnentreue u. s. w.). Steuern (Verwerflichkeit jeden Betrugs dem Staat gegenüber). Stimmrecht (es ausüben, ist moralische Pflicht; die Wahl muß frei, gewissenhaft, uneigennützig, wohlerwogen sein). Entsprechende Rechte: Persönliche Freiheit, Gewissensfreiheit, Freiheit der Arbeit, Vereinsfreiheit, Gewähr der Sicherheit für Leben und Eigentum. Die Souveränität des Volkes. Erklärung des republikanischen Wahlspruches: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Bei jedem dieser Kapitel aus der sozialen Sittenlehre ist (ohne metaphysische Erörterung) dem Schüler begreiflich zu machen: 1. der Unterschied zwischen Pflicht und Eigennutz; 2. der Unterschied zwischen geschriebenem Gesetz und Moral.

Da die französische Laienlehrerschaft bei Erscheinen des amtlichen Lehrplans in bezug auf den Moralunterricht vor einem Neuland stand, ist die Zahl der Lehrbücher für diesen Unterricht außerordentlich groß. Die Beurteilung, die er erfährt, ist verschieden. Einerseits wird ihm unverhohlene Abneigung, anderseits überzeugte Bewunderung zuteil. Dies ist um so begreiflicher, als im Moralunterricht die tiefgreifendsten, zentralsten Probleme des Staates und der Kirche aufeinanderprallen. Die Entwicklung dieses Unterrichts ist bis jetzt die, daß er von der theistischen Auffassung über den Umweg der Kantschen Philosophie zu einer äußerst linksstehenden Stellung gelangt ist.

Der gesonderte staatsbürgerliche Unterricht. „Instruction civique et morale“ ist eigentlich als ein Ganzes zu begreifen. Der moralischen Belehrung, die im wesentlichen das ethische Fundament für das Staatsleben schaffen sollte, wurde durch die Schöpfer der französischen Staatsschule als eine Art Anhang die staatsbürgerliche Belehrung beigefügt. Im Laufe der Zeit verschob sich jedoch der Schwerpunkt; der Moralunterricht ist im wesentlichen Staatsethik, und die Bürgerkunde steht im Vordergrunde dieses Unterrichtsfaches. Auch der Gedanke des bürgerkundlichen Unterrichts entstammt den Ideen der großen Revolution, die nach Zurückdrängung durch Kaiserreich und Königtum durch die dritte Republik wieder aufgenommen wurden. Durch diese wurde die staatsbürgerliche Erziehung durchgeführt. Das Gesetz vom 28. März 1882 nennt unter den Pflichtfächern die Bürgerkunde in der bekannten Verbindung mit dem Moralunterricht. Im Lehrplan wird bereits für die Unterstufe (7. bis 9. Jahr) eine Wochenstunde für instruction civique angesetzt. „Durch Erzählungen, wie in der Familie, unterstützt von Lektüre, soll in den Kindern die nationale Idee geweckt werden“, ebenso durch Erläuterungen der Begriffe Bürger, Soldat, Armee,

Vaterland, Gesetz, Rechtspflege, öffentliche Gewalt u. s. w. Für die Mittelstufe (9. bis 11. Jahr) ist vorgeschrieben: Vereinfachte Kenntnis der Organisation Frankreichs; der Bürger, seine Pflichten und Rechte, die Schulpflicht, die Wehrpflicht, die Steuern, das allgemeine Wahlrecht; die Gemeinde, der Maire und der Gemeinderat; das Departement, der Präfekt und der Departementsrat; der Staat, die gesetzgebende, die vollziehende, die richterliche Gewalt. Die Oberstufe (11. bis 13. Jahr) behandelt nach folgendem Plane ungefähr dieselben Stoffe: Vertiefte Kenntnis der politischen, administrativen und Justizorganisation Frankreichs; die Verfassung, der Präsident, der Senat, die Kammer, das Gesetz; die Zentral-, die Departemental-, die Kommunalverwaltung, die verschiedenen Behörden; die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit; die verschiedenen Abstufungen des Unterrichtswesens; die öffentliche Gewalt, die Armee.

An den „Ecoles primaires supérieures“ wird der staatsbürgerliche Unterricht besonders begünstigt. Im ersten Jahr wird die „instruction civique“ mit dem Moralunterricht verbunden, im 2. und 3. Jahr werden in einer Wochenstunde „notions élémentaires d'instruction civique, de droit usuel et d'économie politique“ übermittelt. Der Bürgerkunde sind 20, der Rechtskunde 30, der Nationalökonomie 20 Stunden zugeteilt.

In der Bürgerkunde soll folgender Stoff behandelt werden:

1. Die persönlichen Rechte des französischen Bürgers: Bürgerliche Gleichheit, persönliche Freiheit, Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Freiheit des Erwerbs, des Handels, der Industrie, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Preßfreiheit.

2. Die Volkssouveränität und das allgemeine Stimmrecht: Die Staatsgrundgesetze. Die öffentlichen Gewalten: die gesetzgebende und vollziehende. Der Senat und die Kammer. Der Präsident, die Minister, die parlamentarische Regierung.

3. Die Verwaltungsorganisation: Zentral- und Lokalverwaltung, Einteilung in Departements, Arrondissements und Gemeinden mit den dazu gehörenden Behörden und Selbstverwaltungskörpern.

4. Die Gerichtsorganisation: Die Öffentlichkeit der Rechtspflege. Die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen nach ihren einzelnen Instanzen. Das Personal der Rechtspflege.

5. Die Steuern: Direkte und indirekte Steuererhebung. Staats- und Kommunalsteuern.

6. Der Kriegsdienst.

Der aus dem Privatrecht zu behandelnde Stoff ist folgender:

Die Personen. Die Handlungen des Zivilstandes: Geburt, Heirat, Tod. Die Bestimmungen des Familienrechtes über die Ehe: Rechte und Pflichten der Ehegatten, das eheliche Vermögen, die Kinder. Vormundschaft. Das Sachenrecht, die Verträge und Verpflichtungen, ferner das Erbrecht und das Prozeßrecht erfahren eine ähnliche Erläuterung.

Aus der Nationalökonomie werden folgende Kapitel herausgegriffen: Arbeit und Kapital, Geistesarbeit, Erfindung, Handarbeit, Arbeitsteilung, Maschinen, Gewinn und Verlust, Gewinnbeteiligung des Arbeiters, Verkauf und Tausch, Handel, Kredit, Bank- und Wechselwesen, Versicherung, Sparkassen und Pensionswesen, Gewerbeämter, kolonisatorische Bestrebungen des Staates und Auswanderung.

Auch zur Einführung in die Bürgerkunde existieren zahlreiche Lehrbücher.

Französische Lehrerbildung und staatsbürgerliche Erziehung. Daß bei der Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichts die Persönlichkeit des Lehrenden eine maßgebende Rolle spielt, ist klar. In Frankreich erkannte man schon früh die politische Bedeutung des Volksschullehrers. Die Republik nahm ihn als willkommenen Kampfgenossen an und begann ihre großzügige Schulgesetzgebung mit einer Reorganisation der Lehrerbildung. Das Gesetz vom 9. August 1879 ist noch heute die Grundlage des französischen Seminarwesens. Durch die neuen Lehrpläne von 1905[1]) wurde jedoch ein bedeutender Fortschritt erzielt. Die französischen Seminarien sind der Volksschulorganisation eingegliederte und daher unentgeltliche Staatseinrichtungen. Sie sind in der Regel Internate. Jedes Departement hat ein Lehrer- und ein Lehrerinnenseminar. Die Zahl der durch einen Wettbewerb „Concours" aufzunehmenden Zöglinge, die nicht weniger als 16, aber auch nicht mehr als 18 Jahre alt sein dürfen, wird jedes Jahr vom Minister dem Bedürfnis entsprechend festgesetzt. Der Lehrgang ist dreijährig. Die Allgemeinbildung wird am Ende des zweiten Seminarjahres mit einer Prüfung abgeschlossen (Brevet supérieur). Das dritte hauptsächlich der praktischen Ausbildung dienende Seminarjahr schließt ab mit der ersten Lehrerprüfung (examen de fin d'études normales de troisième année). Aus den Reihen derjenigen, die das erste Lehrerzeugnis erhalten haben (Certificat d'aptitude pédagogique), werden die fähigsten zur Weiterbildung als Seminarlehrer vorgeschlagen. Die Aufnahme an die bestehenden zwei Anstalten, die „Ecole normale primaire supérieure in Saint-Cloud für Lehrer, die von Fontenay-aux-Roses für Lehrerinnen, geschieht ebenfalls durch „Concours". Der früher drei, jetzt zwei Jahre dauernde Unterricht ist auch hier unentgeltlich, umfaßt die gleichen Gegenstände wie die gewöhnlichen Seminarien und wird im wesentlichen von Pariser Hochschullehrern erteilt.

Bezeichnend für die Ausbildung der Volksschullehrer ist der Enzyklopädismus. Der ganze wissenschaftliche Zuschnitt der Seminarien ist darauf eingestellt, die künftigen Erzieher der Demokratie zu bilden, denen im öffentlichen Leben alle möglichen Aufgaben zuteil werden. Charakteristisch ist in der Lehrerausbildung vor

[1]) Siehe Plan d'études et programme d'enseignement des écoles normales primaires d'instituteurs et d'institutrices (4 août 1905).

allem eine unverhältnismäßig große Betonung des Handfertigkeitsunterrichts (14 Wochenstunden auf drei Jahre verteilt). Daneben kommt der allgemein wissenschaftliche Unterricht stark zu kurz. So entfallen z. B. auf Geschichte und Bürgerkunde nur fünf Stunden (2, 2, 1). Einen gesonderten Unterricht in Staatskunde haben die französischen Seminarien nicht. Der Unterricht in Bürgerkunde ist mit dem Geschichtsunterrieht verbunden. In der ersten Jahresklasse wird die Geschichte bis 1789 geführt, die zweite behandelt die französische Geschichte bis zur Gegenwart. Die eine Wochenstunde des dritten Jahres wird mit Vorträgen und Quellenlektüre ausgefüllt, und zwar aus allen Perioden der Geschichte; besonders soll auf das Altertum und die Neuzeit eingetreten werden. Das Hauptgewicht in der französischen Stoffverteilung liegt auf der Gegenwart. Die Einführung in die neue Zeit soll nach den offiziellen Erklärungen in „liberalem und demokratischem Sinne" erfolgen. Amtlich wird dem Geschichtsunterricht eine große Bedeutung beigemessen, namentlich im Hinblick auf die Erziehung zum „künftigen Bürger"; doch zeigt der Stundenplan keine besondere Bevorzugung dieses Faches.

Auch der gesamte übrige Unterricht unterstützt den Gedanken der staatsbürgerlichen Erziehung. Besonders tut dies der Moralunterricht, der im zweiten Jahreskurs mit zwei Wochenstunden ausführlich die sozialen Pflichten behandelt. Da ist die Rede vom „nationalen Leben und seinen Pflichten, von der Idee der Nation und des Vaterlandes, von deren moralischer Begründung, von der nationalen Begeisterung, von der Vaterlandsverteidigung, der Wehrpflicht und den militärischen Tugenden"; ferner werden ausführlich behandelt: Der Staat, sein Ursprung, seine Bedeutung, die staatliche Autorität, die Staatsformen; die Republik: ihr Prinzip und ihre Überlegenheit, die Volkssouveränität, die Demokratie, die Bedeutung der geistigen Elite für die Demokratie, die Gesetze, die Rechte und Pflichten des Bürgers u. s. w. Auch hier wird durch die amtlichen Bemerkungen auf die Wichtigkeit des Faches hingewiesen und im Gegensatz zur Volksschule und der konkreten Behandlungsweise philosophische Erfassung verlangt.

Auch der Sprachunterricht wird durch Betonung der historischen und politischen Prosa dem gleichen Zwecke dienstbar gemacht. Taine, Thierry, Fustel de Coulanges, Michelet, Guizot, Rousseau, Voltaire, Montesquieu sind ausdrücklich mit einzelnen Kapiteln vorgeschrieben.

Der fremdsprachliche Unterricht verfolgt das Ziel, in die Kultur des betreffenden Landes einzuführen und die Kenntnis von dessen kommerziellem, sozialem, moralischem und intellektuellem Leben zu vermitteln.

Sogar an den praktischen Pädagogikunterricht, besonders an die „Schulverwaltungslehre", sind Belehrungen aus der Rechtskunde (Notions du droit usuel) und aus der Volkswirtschaftslehre (Econo-

mie politique) angeschlossen. Gegenstand der Rechtskunde sind: Personen- und familienrechtliche Fragen, Eigentumserwerb, Verträge, Testamente u. s. w. Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, die Verwaltungsorganisation u. s. w. Die Volkswirtschaftslehre behandelt: Die volkswirtschaftlichen Grundbegriffe, den Güterumlauf, die Güterverteilung, den Wechsel, das Geld, Bank- und Kreditwesen, den Reichtum und seine Pflichten, die Luxusfrage, den Staatshaushalt, das Versicherungswesen. So legt der ganze Charakter der französischen Pädagogik als Staatspädagogik viel mehr das Schwergewicht auf das Verhältnis von Staat und Schule, als es in andern Ländern geschieht, und dient somit mittelbar der staatsbürgerlichen Erziehung.

Zusammenfassung. So zeigt sich Frankreich als das Land der reinen Staatsschule, die ihren Zweck in hohem Maße darin sieht, mit allen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, dem Staate zu dienen. Abgesehen davon, daß in der Einführung des gesonderten Moral- und Bürgerkundeunterrichts als obligatorische Fächer der Volksschule für Frankreich die Gewähr für die Betonung des Staatsgedankens in der Schule gegeben ist, wird, wie es sich namentlich bei der Lehrerbildung zeigt, auch der übrige Unterricht in ausgiebiger Weise der gleichen Idee dienstbar gemacht. Der staatsbürgerliche Unterricht als Schulfach und die staatsbürgerliche Erziehung als Unterrichtsprinzip reichen sich in Frankreich die Hand.

Die staatsbürgerliche Erziehung in Österreich.

Historische Entwicklung. Es ist für uns Schweizer von besonderm Interesse, die Entwicklung des staatsbürgerlichen Gedankens gerade in diesem Staatswesen zu verfolgen, da an Österreich im großen die gleiche Aufgabe herantritt, die die Schweiz im kleinen zu lösen hat, verschiedene Nationen friedlich zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinigen und in ihnen das Bewußtsein enger Zusammengehörigkeit trotz vielfacher Stammesverschiedenheit zu wecken. Für Österreich wie für unser Land ist die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung und Unterweisung der Jugend ein in der eigenartigen Struktur des Landes und der Entwicklung und Gestaltung seiner politischen Verhältnisse begründetes ernsthaftes nationales Problem geworden. Für Österreich wurde es brennend bei der Wahlreform von 1907, durch die das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingeführt wurde. Jetzt stellte sich die Einführung einer bürgerkundlichen Unterweisung als dringende Notwendigkeit heraus, nachdem schon lange vorher sich gezeigt hatte, daß es um die staatsbürgerliche Belehrung weiter Kreise schlecht bestellt war.

Die Entwicklung des bürgerkundlichen Unterrichts in der Volksschule läßt sich zunächst anhand bürgerkundlicher Lese- und Unter-

richtsbücher verfolgen, die seit 1793 in Prag und Wien erschienen. In einer 1886 im ersten Bande des „Kosmos“ veröffentlichten Abhandlung des ehemaligen Reichstagsabgeordneten B. Carneri wurde dann die positive Forderung der Einführung eines besondern Moralunterrichts in der Volksschule aufgestellt, da der Moralunterricht, dessen der Staat bedürfe, doch nicht von der Kirche erteilt werde. Immerhin solle der von der Schule erteilte Moralunterricht im kindlichen Gemüte keine Konflikte mit dem Religionsunterricht hervorrufen. Ähnlich wie in Frankreich, auf das Carneri verwies, sollten die Kinder ihren Altersstufen entsprechend über ihre Pflichten gegenüber Eltern, Geschwistern und Dienstboten, gegen die Mitmenschen und sich selbst, sowie gegen den Staat unterrichtet werden; das würde nur dazu beitragen, sie für Rechtlichkeit, Duldsamkeit, Vaterlandsliebe und Freiheit empfänglich zu machen. Nachdem 1887 ein französisches Werk: „Laloi, La première année de l'instruction morale et civique“, für österreichische Bedürfnisse übersetzt worden war, wurde im gleichen Jahre im Gemeinderate Wien zum erstenmal der Antrag gestellt, einen Unterricht über die Rechte und Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft an den Schulen Niederösterreichs entweder als selbständigen Lehrgegenstand, wie in Frankreich, einzuführen, oder aber vorerst mit einzelnen Lehrgegenständen des bestehenden Unterrichtsplanes (Geschichte, Sprachlehre etc.) zu verbinden.

Auf diesen Vorstoß, der noch zu keinem Ziele führte, folgten andere Vorstöße in den nächsten Jahren. Verschiedene Körperschaften, Bildungsvereine und Anstalten, bemühten sich, besondere Kurse über Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre abhalten zu lassen. Auch im Reichsrate kam die Angelegenheit Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts wiederholt zur Sprache. Ein Antrag im böhmischen Landtag 1899 hatte den Beschluß zur Folge, daß eine Regelung der Lehrpläne für Volks- und Bürgerschulen zu veranlassen sei, in dem Sinne, daß die Schüler der höhern Jahrgänge an mehrklassigen Volksschulen und an Bürgerschulen auch in den Grundzügen der Volkswirtschaftslehre, der Verwaltungslehre und in der Fachrechnungskunde unterrichtet werden sollten.

Nach der Wahlreform von 1907 wurden dann die notwendigen Schritte für die Einführung der Bürgerkunde von der Unterrichtsverwaltung unternommen. Verschiedene Anträge im Abgeordnetenhause dienten der Förderung der Angelegenheit. Die linksstehenden und sozialdemokratischen Parteien hätten es lieber gesehen, wenn dieser Unterricht den Parteiorganisationen selbst überlassen worden wäre; auch die andern politischen Parteien und Verbände machten schüchterne Versuche, die staatsbürgerliche Bildung und Erziehung der Jugend in die Hand zu bekommen, um sie nach ihren Grundsätzen leiten zu können. Das Eingreifen der Unterrichtsverwaltung aber, die eine vollständig objektive, jedoch von österreichischem Geiste getragene Staatsbürgerkunde einzuführen wünschte, machte

es den einzelnen Parteien schwer, mit der Staatsverwaltung in Konkurrenz zu treten. Diese ging nicht, wie es ursprünglich in Deutschland der Fall war, darauf aus, den „die sittlichen Fundamente des Staates unterwühlenden Umsturzideen“ entgegenzutreten. Der Lehrer sollte zu keiner bestimmten Parteifahne schwören, sondern sich vielmehr von jedem einseitigen Parteistandpunkte fernhalten. So kam es zur Einführung des bürgerkundlichen Unterrichts an Bürger-, Fach- und Mittelschulen, allerdings in bescheidenem Umfang, nachdem man sich auch allmählich über das Stoffgebiet (Grundlage der Verfassungskunde, Rechtskunde und Volkswirtschaftslehre) klar geworden war.

Die Organisation des österreichischen Schulwesens und der bürgerkundliche Unterricht in der Schule. Der Darlegung der österreichischen Schulverhältnisse und der Stellung des bürgerkundlichen Unterrichts auf den einzelnen Schulstufen seien einige allgemein orientierende Bemerkungen vorausgeschickt.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte öffentliche und private Erziehungs- und Unterrichtswesen übt der Staat durch das Ministerium für Kultus und Unterricht aus. Es ist die oberste Schulbehörde für alle Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen, die dem Ackerbauministerium, und der gewerblichen und montanistischen, die dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstehen. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, sowie über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten besteht a) in jedem Kronlande ein Landesschulrat als oberste Schulbehörde, b) für jeden Schulbezirk ein Bezirksschulrat und c) für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrat. Auf Grund der einzelnen, die Schulaufsicht betreffenden Landesgesetze sind den Landesschulräten auch die Mittelschulen, sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speziallehranstalten unterstellt.

Die Schulpflicht beginnt in Österreich mit dem vollendeten 6. und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Volksschule hat nach dem österreichischen Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 die Aufgabe, „die Kinder sittlich religiös zu erziehen, deren Geistestätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weitern Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen“. Unter ihren Lehrgegenständen wird erwähnt: „Das für die Schüler Faßlichste und Wissenswerteste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung.“ Und der Normallehrplan der achtklassigen Volksschule bezeichnet als Lehrziel des geschichtlichen Unterrichts: „Das Wesentlichste über Rechte und Pflichten der Staatsbürger, sowie über Wohlfahrtseinrichtungen (Kinderschutz und Jugendfürsorge u. s. w.), und zwar: Für die 6. Klasse: Verwaltungseinrichtungen in der Ge-

meinde, im Bezirke und im Heimatlande; für die 7. Klasse: Verwaltung des Staates, Wohlfahrtseinrichtungen; für die 8. Klasse: Die vaterländische Rechtspflege, Rechte und Pflichten der Staatsbürger, Wohlfahrtseinrichtungen." Die bürgerkundliche Belehrung beschränkt sich also auf die oberste Stufe der Volksschule, und wird nicht als besonderes Fach unterrichtet, sondern im Zusammenhang mit Muttersprache, Religion, Geschichte und Geographie. Die Übermittlung des Unterrichtsstoffes wird für den Lehrer durch Aufnahme geeigneter Lesestücke in die Lesebücher der Volksschule erleichtert.

Die Bürgerschule hat „eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und Landwirte, zu gewähren. Sie vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine vollständige Mittelschulbildung nicht voraussetzen. Die Bürgerschule besteht aus drei Klassen, die sich an die 5. Klasse der allgemeinen Volksschule anschließen." Eine 4. Klasse (einjähriger Lehrkurs) kann angegliedert werden, deren Absolventen beim Übertritt in andere Lehranstalten besondere Rechte genießen. Die Bürgerschulen, für welche die Einführung planmäßiger bürgerkundlicher Unterweisung schon seit Jahren durch erfahrene Schulmänner gefordert wurde, bekamen 1907 als erste Anstalten Österreichs in der 3. Klasse bürgerkundliche Belehrungen, die dem mit drei Wochenstunden angesetzten Geographie- und Geschichtsunterricht angegliedert wurden. Der Normallehrplan stellt für diesen Unterricht folgendes Lehrziel auf: „Das Wesentlichste über Rechte und Pflichten des Staatsbürgers, die wichtigsten Einrichtungen des Vaterlandes in bezug auf Verwaltung und Verfassung." In der 2. Klasse sollen insbesondere behandelt werden „die Verwaltungs- und Wohlfahrtseinrichtungen in der Heimatgemeinde, im Bezirke und im Heimatlande"; in der 3. Klasse: „Der Staat; Gesetzgebung und Regierung; Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Gelegentlich ist auch auf Belehrungen volkswirtschaftlicher Natur, soweit sie im Bereiche der Fassungskraft der Schüler (Schülerinnen) liegen, Bedacht zu nehmen." Diese Stoffverteilung gilt sowohl für die Knaben, als auch für die Mädchenbürgerschulen. In der 4. Klasse (einjähriger Lehrkurs) soll das Verständnis der politischen Verhältnisse und Bestrebungen der Gegenwart angebahnt und eine Wiederholung der Verfassungsverhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie (Rechte und Pflichten der Staatsbürger) vorgenommen werden. Mit diesen Normallehrplänen hat die österreichische Unterrichtsverwaltung den ersten Schritt getan, die Bürgerschule, diese Ausbildungsstätte für die breiten Volksschichten, den geänderten Zeitverhältnissen anzupassen und ihr Bildungsziel nach den Forderungen der Gegenwart umzugestalten. Die einzelnen Kronländer und Bezirke besitzen detaillierte Lehrpläne.

Zu den Mittelschulen gehören:

1. Das Gymnasium. „Es hat den Zweck, den Schülern eine höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benützung der alten klassischen Sprachen zu gewähren und dieselben dadurch zugleich für höhere Studien insbesondere für die Universitäten, vorzubereiten. Vollständige Gymnasien bestehen aus acht Klassen und zerfallen in Unter- und Obergymnasien mit je vier Jahreskursen.

2. Die Realschule. Sie hat den Zweck, mit Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der modernen Fremdsprachen eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren, als dies die Volks- und Bürgerschule zu tun vermag, und dadurch für die auf diesen Fächern beruhenden höhern Schulen, insbesondere die technischen Hochschulen, vorzubereiten. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Klassen und zerfallen in Unter- und Oberrealschulen mit drei und vier Jahreskursen.

3. Das Realgymnasium. Es besteht aus vier Klassen und ist eine Abart des Untergymnasiums; es kann auch als Vorbereitung für die Oberrealschule dienen. Nach der 4. Klasse müssen sich die Schüler entscheiden, ob sie sich dem Gymnasial- oder Realschulstudium zuwenden.

Die neu errichteten achtklassigen Realgymnasien sollen ebenso wie die versuchsweise eingerichteten Reformrealgymnasien die Vorteile der gymnasialen und realen Anstalten in sich vereinigen.

Zu den Mittelschulen für die weibliche Jugend gehören die sechsklassigen Mädchenlyzeen, die Mädchenfortbildungsschulen und die höhern Töchterschulen, sowie die Gymnasien und Realgymnasien für Mädchen als Vorbereitungsschulen für das Hochschulstudium."

Mit den neuen Normallehrplänen für Gymnasien und Realschulen aus dem Jahre 1908 wurde Bürgerkunde in Verbindung mit dem Geschichtsunterricht mit drei Wochenstunden (für Geographie, Geschichte und Bürgerkunde zusammen) in der letzten Klasse auch an diesen Anstalten eingeführt. Als Lehrziel wurde festgestellt: „Verfassung und Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Reichsratsländer als Grund einer allgemeinen Einführung in das Wesen und die wichtigsten Funktionen des Staates in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Beziehung. Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten." Vorausgegangen waren lebhafte Diskussionen in der Öffentlichkeit. Verschiedene Vereine und Körperschaften hatten sich mit der Frage einer Mittelschulreform befaßt, und die Einberufung der Mittelschulenquête durch das Unterrichtsministerium im Jahre 1908 hatte als Ergebnis die Betonung der Notwendigkeit der Erreichung rechts- und volkswirtschaftlicher Kenntnisse durch die Gymnasiasten. Abgesehen davon, daß in der ganzen bürgerkundlichen Bewegung deutlich zwei Strömungen wahrnehmbar waren, von denen die eine nach Einführung eines besondern Unterrichtsfaches auf dem Wege einer Mittelschulreform strebte und die andere die Erreichung ihres

Zieles schon im Rahmen des geltenden Lehrzieles erhoffte, gab es auch solche, die nicht über das im bisherigen Lehrplan für Geschichte und Geographie Geforderte hinausgehen wollten. Auch über den Inhalt des zu Lehrenden stritt man sich. Das Ergebnis dieses Kampfes sind die schon erwähnten Bestimmungen der neuen Normallehrpläne.

An den weiblichen Mittelschulen, den Lyzeen, die teils für einen besondern Beruf ausbilden, teils für eine allgemeine Bildung der Mädchen sorgen, besteht kein besonderer bürgerkundlicher Unterricht. Doch nimmt der neue Normallehrplan vom 14. Juni 1913 im Geschichtsunterricht auf bürgerkundliche Belehrungen Bezug, indem er für diesen besondere Berücksichtigung der Bürgerkunde, der Wirtschafts-, der Kultur- und Kunstgeschichte verlangt. Als Lehrziel des Geschichtsunterrichts wird in dieser Hinsicht bezeichnet: „Einführung in das Verständnis unseres staatlichen, sozialen und wirtschaftlichen Organismus in seinen wichtigsten Funktionen (Bürgerkunde).“ Für die 6. (letzte) Klasse heißt die Forderung: „Zusammenfassende Behandlung der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Entstehung, Ausbau und innerer Entwicklung, sowie in der Wechselbeziehung der Geschichte der übrigen Länder und Staaten, unter Betonung der kulturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Momente. Das Wichtigste aus der Bürgerkunde.“ Die Forderung nach Aufnahme eines besondern bürgerkundlichen Unterrichts in die Lehrpläne der Mädchenschulen wurde schon oft erhoben. Sie wird seit einigen Jahren erfüllt von den meisten der neben den Lyzeen in Österreich für die erweiterte Mädchenbildung bestehenden, in der Regel privaten, höhern Töchterschulen, Mädchenfortbildungsschulen, Fach- und Fortbildungsschulen und Kursen für absolvierte Lyzeistinnen. Diese Schulen bezwecken, Mädchen und Frauen durch planmäßigen Unterricht eine grundlegende Einführung in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart zu geben.

Unter den Fachschulen sind es namentlich die den Handelsschulen für Knaben angegliederten zweiklassigen Mädchenhandelsschulen, deren Lehrplan bürgerkundliche Belehrungen in Verbindung mit der Geographie verlangt. Die Forderung lautet: „Elemente der österreichischen Bürgerkunde, und zwar: das für das praktische Leben Wichtigste aus der Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder; das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn; die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.“ Der hauptsächlichste Inhalt der für den Kaufmann unmittelbar wichtigen kommerziellen und gewerblichen Gesetzgebung wird in der Handels- und Wechselkunde durchgenommen.

Die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, die zur Heranbildung von Lehrkräften für die Volks- und Bürgerschulen dienen, bestehen aus vier Jahresklassen und sind teils staatlich, teils privat. Der Unterricht an den staatlichen Anstalten ist unentgeltlich. An diesen Schulen besteht kein spezieller Unterricht in Bürgerkunde.

Die Ursache liegt nach Fleischner wohl in der geplanten Erweiterung der Lehrerbildungsanstalten von vier auf fünf Jahreskurse, bei der die Einführung bürgerkundlicher Unterweisungen für den letzten Jahrgang vorgesehen ist. Doch wurde durch einen Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. April 1914 vorläufig eine Änderung des Lehrplans für Geschichte und vaterländische Verfassungskunde vorgenommen, so daß das gegenwärtige Lehrziel folgendermaßen lautet: „Kenntnis der wichtigsten geschichtlichen Tatsachen in ihrem Zusammenhange und in ihrer Abhängigkeit von den natürlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen, mit besonderer Hervorhebung der geschichtlichen Entwicklung der österreichisch-ungarischen Monarchie, Einführung in das Verständnis unseres staatlichen, sozialen und wirtschaftlichen Organismus in seinen Funktionen (Bürgerkunde), Weckung und Stärkung des Staatsgefühls und der Vaterlandsliebe.“ Der eigentliche bürgerkundliche Unterricht ist dem 4. Jahre zugewiesen. Der Erlaß bemerkt zur Erläuterung des Lehrplans: „A. Im allgemeinen: Die staatsbürgerliche Erziehung ist unverwandt im Auge zu behalten. B. Zum Lehrstoffe der einzelnen Jahrgänge: 4. Jahrgang: Die Bürgerkunde wird organisch aus der Geschichte der neuesten Zeit unserer Monarchie entwickelt; ihre Behandlung beginnt daher schon im 3. Jahrgang. Zum Schlusse wird sie zusammengefaßt und soweit als notwendig systematisch ergänzt. Bei den zusammenfassenden Wiederholungen ist jedes mechanische Auswendiglernen zu vermeiden und immer auf das verständnisvolle Erfassen neuer Lebensformen und neuer Lebensinhalte zu dringen.“

An den Bildungsanstalten für die Kindergärtnerinnen wird laut Ministerialverordnung vom 3. Juli 1914 für den 2. Jahreskurs mit zwei Wochenstunden unter der Bezeichnung „Sachunterricht“ folgendes gefordert: „Einführung in die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Familienlebens, einschließlich des Heimatrechtes, der Armenpflege (Aufgaben der öffentlichen Armenpflege) sowie der Jugendfürsorge; Bedeutung und Aufgaben der Frau als Erzieherin.“

Die österreichischen Fachschulen im engern Sinne gliedern sich in solche gewerblicher, kaufmännischer und landwirtschaftlicher Richtung.[1])

[1]) Zu den Fachschulen gewerblicher Richtung gehören die Staatsgewerbeschulen, die Bau- und Kunsthandwerkerschulen, die allgemeinen Handwerkerschulen, die Werkmeisterschulen, sowie die gewerblichen Zentralanstalten (Zentrallehranstalt für Frauengewerbe, Anstalten für die Frauenhausindustrie u. s. w.). Für Frauen und Mädchen bestehen überdies die Frauengewerbeschulen, Koch- und Haushaltungsschulen u. a. m. Zu den Fachschulen kaufmännischer Richtung gehören die Handelshochschule in Triest, die Exportakademie in Wien, die höhern Handelsschulen (Handelsakademien), die zweiklassigen Handelsschulen und die Abiturientenkurse an einzelnen höhern kommerziellen Lehranstalten. — Zu den Fachschulen land- und forstwirtschaftlicher Richtung gehören die Hochschule für Bodenkultur in Wien, die höhern, mittlern und niedern

Da sie ihre Zöglinge in der Regel sofort ins praktische Leben entlassen, besteht für sie ein besonderes Bedürfnis für den staatsbürgerlichen Unterricht. So kennen denn auch fast alle gewerblichen Fachschulen das Obligatorium für dieses Fach, und zwar je nach der Kategorie der Anstalt mit verschiedenen Stundenansätzen und verschiedenem Stoffausmaße. Durch Anordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, dem alle Fachschulen gewerblicher Richtung unterstehen, mußte 1910 an allen staatlichen und staatlich subventionierten gewerblichen Lehranstalten, in deren Lehrplan „Gesetzeskunde" als selbständiger Lehrgegenstand vorgesehen war, diese unter Beibehaltung der bisherigen wöchentlichen Stundenzahl durch die Unterrichtsdisziplin „Bürgerkunde" ersetzt werden. Durch dasselbe Ministerium wurde schon ein Jahr früher die Bürgerkunde an den höhern Gewerbeschulen und den diesen gleichgestellten höhern Fachschulen eingeführt.

1915 wurde die Lehrstoffvorschreibung für die Bürgerkunde an staatlichen und staatlich subventionierten gewerblichen Lehranstalten in folgender Weise festgesetzt:

„Der Gewerbetreibende in seinem Beruf. Rechte und Pflichten des Lehrlings (Lehrvertrag, Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule). Gelegenheit zur Weiterbildung (die übrigen in Betracht kommenden gewerblichen Lehranstalten). Beendigung des Lehrverhältnisses (Lehrzeugnis und Lehrbrief). Gesellenprüfung (Gesellenbrief, Gehilfe, Geselle). Die aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entspringenden Rechte und Pflichten (Arbeitsbücher, Arbeitsvertrag, Lohn, Kündigung, Arbeitszeugnis). Arbeiterschutz (Vorsorge für Hilfsarbeiter, jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen, Arbeitsordnung, Arbeitspausen, Sonn- und Feiertagsruhe). Gewerbeinspektoren, Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis (Gewerbegerichte, Schiedsgerichte). Meisterprüfung. Antritt des selbständigen Gewerbebetriebes. Gewerbebehörden. Betriebsanlagen (äußere Bezeichnung, Genehmigung). Versicherungswesen (Arbeiter-, Unfall- und Krankenversicherung). Umfang und Ausübung der Gewerberechte (Konkurrenz). Patentmarken und Musterschutz. Eichung und Punzierung. Didaktische und technisch-wirtschaftliche Gewerbeförderung. Ausstellungswesen. Genossenschaftswesen, Genossenschaftsinstruktoren, gemeinschaftliche wirtschaftliche Unternehmungen, Kreditwesen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Arbeitsvermittlung, Handels- und Gewerbekammern, Steuer- und Zollwesen.

---

land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (landwirtschaftliche Mittelschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftliche Winterschulen, Haushaltungs- und Molkereischulen, Fachschulen für Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau, Waldbauschulen u. s. w.). Außerdem gibt es noch eine Reihe anderer Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, ferner für die bildende Kunst, für musikalische und dramatische Ausbildung, für den militärischen und den Seemannsberuf.

Der Gewerbetreibende als Bürger. Die Gemeinde. Aufgaben der Gemeinde und ihrer Vertretung. Heimatsrecht, Armenwesen, Bau- und Sanitätswesen. Städte mit eigenem Statut. Der Bezirk. Die Bezirksvertretung. Das Land. Aufbau des Staates, die Verfassung, der Kaiser, die Volksvertretung. Rechte und Pflichten der Staatsbürger, die Wehrpflicht. Die Staatsverwaltung, Organisation der Staatsbehörden. Der Staatshaushalt, der Staat als Unternehmer (Eisenbahn, Post, Telegraph, Telephon, Monopole, Regale). Schriftliche Übungen: Anmeldung zur Krankenversicherung, Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe, Anzeigen über Betriebsunfälle, Ausfertigung von Erwerbs- und Personaleinkommenssteuer-Bekenntnissen."

An den Fachschulen für das weibliche Geschlecht (Frauengewerbeschulen, Haushaltungsschulen und Bildungsanstalten für Frauengewerbeschullehrerinnen) wird bürgerkundlicher Unterricht entweder als besonderer Gegenstand oder in Verbindung mit einem andern Lehrfach erteilt. Dabei werden besonders berücksichtigt die für die Mädchen wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und wirtschaftlichen Fragen. So sind z. B. in den Lehrplan für die aus zwei Jahreskursen bestehenden Bildungsanstalten für Frauengewerbeschullehrerinnen für den wöchentlich einstündigen bürgerkundlichen Unterricht (in beiden Jahreskursen erteilt) außer dem für alle Fachschulen vorgeschriebenen Lehrstoff noch folgende Bestimmungen aufgenommen: „Besprechung wichtiger Grundbegriffe aus dem Hauswirtschafts- und Erwerbsleben, nach Tunlichkeit an der Hand von Lesebüchern, und zwar: Die Stellung der Frau in der Familie und im Gewerbe, die Arbeit, die Arbeitsfreude, Würde jeder Arbeit, Erfolg, Unabhängigkeit, Sparen, Ersparnisse, Altersversorgung, Einigkeit, gemeinsames Vorgehen, Schaden der Vereinsamung, persönliches Recht, Achtung vor der Ehre, dem Glauben und der Meinung anderer, Achtung vor dem gegebenen Wort, Wohlwollen, Höflichkeit, Erbrecht, Testament, Pflichten und Rechte der Frauen, Ehekontrakt." Es ist dies also ein mehr ethischer Unterricht, der etwa als „Lebenskunde" bezeichnet werden dürfte.

Eine ähnliche Lehrstoffverteilung setzen die neuen Organisationslehrpläne für Koch- und Haushaltungsschulen von 1915 für die Bürgerkunde (eine Wochenstunde) an und erweitern die Forderungen noch folgendermaßen: „Die hauswirtschaftlichen Frauenberufe. Der Anteil der Frauen am Gewerbe. Die Frau in der Landwirtschaft. Dienstbotenordnung. Anforderungen an eine Hauswirtschafterin. Gesetzliche Bestimmungen über den Handel mit Nahrungsmitteln. Lebensmittelverkehr, Marktwesen, Konsumverein. Mietwesen. Gewerberechtliches für das Gastwirtschaftsgewerbe. Versicherungswesen, Lebens-, Kranken- und Feuerversicherung. Haftpflicht. Eichung und Punzierung. Gelegenheiten zur Weiterbildung, Koch- und Haushaltungsschulen, Frauengewerbeschulen. Organisation der erwerbstätigen Frauen, Frauenerwerbvereine. Die Gemeinde, Heimatrecht, Aufgaben der Gemeinde, Armenwesen. Der Bezirk; das Land;

autonome Behörden. Der Staat; die Verfassung; der Kaiser; die Volksvertretung. Rechte und Pflichten der Staatsbürger mit besonderer Berücksichtigung der Frau. Staatsbehörden, ihre Organisation, Steuerwesen."

In bezug auf die Fachschulen kaufmännischer Richtung ist hervorzuheben, daß 1. an den höhern Handelsschulen (Handelsakademien) zwar Unterricht in Volkswirtschaftslehre, in Handels-, Wechsel- und Gewerberecht erteilt wird, jedoch kein besonderer bürgerkundlicher Unterricht; ein neuer, in Vorbereitung befindlicher Lehrplan sieht diesen jedoch vor. 2. An den zweiklassigen Handelsschulen [1]) besteht ein besonderer Unterricht in Bürgerkunde in der 2. Klasse mit einer Wochenstunde. Lehrziel: „Kenntnis des für das praktische Leben Wichtigsten aus der Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Die Belehrungen haben mehr in erzählender und erläuternder Form als in systematisch-juristischer Darbietung zu erfolgen." Lehrstoff: „Kurze Einleitung über Staat und Staatsrecht im Allgemeinen. Die Staatenverbindung Österreich-Ungarn. Die gesetzgebenden Faktoren des Staates in den im Reichsrate vertretenen Königreichen uun Ländern (Monarch und Reichsrat). Die Landtage. Die Gesetzgebung und das Verordnungsrecht. Die staatlichen Verwaltungsbehörden und die Justizbehörden mit besonderer Rücksicht auf den Interessenkeis der Kaufleute. Die Landesbehörden. Die Selbstverwaltung. Die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn. Grundlegende Orientierung über die allerwesentlichsten Partien des österreichichen Privatrechtes. Die wichtigsten speziellen Einrichtungen auf dem Gebiete der politischen Verwaltung, der Bechtspflege, des Heerwesens, des Unterrichtswesens, des Steuer- und Zollwesens, des Monopolwesens, des Gewerbewesens und der sozialpolitischen Gesetzgebung Österreichs. In diesem Zusammenhang werden namentlich auch zu behandeln sein: die Hauptstücke aus der Gewerbeordnung (Einteilung der Gewerbe, Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes, Befähigungsnachweis, gewerbliches Hilfspersonal, Vorsorge für den gewerblichen Arbeiter, Berufsgenossenschaften). Grundzüge des Marken-, Patent- und Musterschutzes. Der Tätigkeitsbereich der Handels- und Gewerbekammern und die kommerziellen Aufgaben der Konsulate."

An den Fachschulen landwirtschaftlicher Richtung werden die wichtigsten Kenntnisse aus der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungslehre, Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre übermittelt, soweit sie für den Landwirt in Betracht kommen.

Die Militärbildungsanstalten, die zu den Fachschulen im weitern Sinne gehören, haben durch eine Lehrplanrevision von 1908 den bestehenden Rechtslehreunterricht zur Bürgerkunde erweitert.

---

[1]) Für die Mädchenhandelsschulen siehe Seite 19.

Die Fortbildungsschulen, die ebenfalls in solche gewerblicher, kaufmännischer und landwirtschaftlicher Richtung zerfallen, und je nach der Vorbildung, die sie von den Schülern verlangen, in Fortbildungsschulen höhern und niedern Grades, in allgemeine und fachliche Fortbildungsschulen für Mädchen etc. eingeteilt werden, sind bestimmt für die bereits in der Praxis stehenden Jünglinge und Mädchen. Der bürgerkundliche Lehrstoff wird infolge der geringen wöchentlichen Stundenzahl an diesen Schulen nur in Anlehnung an andere Gegenstände, zumeist an die Geographie oder den Deutschunterricht, übermittelt.

Von den Hochschulen sind in erster Linie die Universitäten zu nennen, die dreistündige Vorlesungen über Bürgerkunde für Hörer sämtlicher Fakultäten, namentlich für Kandidaten des Lehramtes an Mittelschulen eingerichtet haben. Diese Vorlesungen haben den Zweck, die heranwachsende Generation von Lehrern, Juristen und Beamten über die wichtigsten staatsrechtlichen und verwaltungstechnischen Fragen zu orientieren. Auch an den technischen Hochschulen und der k. k. Exportakademie in Wien (Handelslehranstalt mit hochschulmäßigem Charakter) wird Bürgerkunde als besonderer Gegenstand systematisch vorgetragen. Die Hochschule für Bodenkultur, die beiden montanistischen und die beiden tierärztlichen Hochschulen, die Akademie der bildenden Künste, die Akademie für Musik und dramatische Darstellung nehmen auf staatsbürgerliche Belehrungen Bezug, soweit es der fachliche Charakter dieser Schulen erlaubt.

Der bürgerkundliche Unterricht außerhalb der Schule. Dieser richtet sich an diejenigen Kreise, die bis zur Einführung des allgemeinen Wahlrechtes von der Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen waren, jetzt aber das Recht erlangt haben, in den verschiedenen Körperschaften an der Gesetzgebung mitzuwirken. Eine Darstellung gerade dieser Bestrebungen wäre besonders interessant, doch muß sich die vorliegende Orientierung, die das Gewicht auf das durch die Schule Geleistete legt, darauf beschränken, einen kurzen Überblick über die verschiedenen Vereine zu geben, die ihre Belehrungen den außerhalb des Schulbetriebes stehenden Staatsbürgern zuteil werden lassen. Es handelt sich in erster Linie um Vorträge verschiedener Vereine, wie der Volksbildungsvereine (vereinigt in dem Zentralverband österreichischer Volksbildungsvereine — ohne Parteianstrich), dann der Arbeiterbildungsvereine (mit wesentlich parteimäßigem Anstrich). Dazu kommen die volkstümlichen Hochschulkurse, sowie die Veranstaltungen im Volksheim[1]) und im Volksbildungshause.[2]) Auch für die Erweiterung der weiblichen Bildung bestehen Vereine und Einrichtungen aller Art.

[1]) Ein von der staatlichen Unterrichtsverwaltung subventionierter Verein für die Zwecke der Volksbildung und Volkserziehung.

[2]) Dem Wiener Volksbildungsverein angegliedert.

Lehrkräfte und Lehrmethoden. Während in Frankreich der staatsbürgerliche Gedanke das gesamte Schulwesen durchdringt, scheint in Österreich bei aller Mannigfaltigkeit der Ansichten die Entwicklung dahin gehen zu wollen, daß die eigentliche staatsbürgerliche Erziehung hinter dem staatsbürgerlichen Unterrichte zurücktreten müsse. Infolgedessen ist eines der Probleme, deren Lösung der Staat an die Hand zu nehmen hat, das, für die Ausbildung der Lehrkräfte, die diesen Unterricht erteilen sollen, Sorge zu tragen. Bis jetzt ist in dieser Hinsicht in Österreich noch nicht viel geschehen. Die künftigen Volks- und Bürgerschullehrer erfahren, wie früher betont, das Wissenswerte im Geschichtsunterricht der Lehrerbildungsanstalten. Dann können sie sich, schon im Amte stehend, an den 4—5wöchigen Lehrerferialkursen beteiligen, die in der Regel von den volkstümlichen Universitätskursen veranstaltet und von der Unterrichtsverwaltung gefördert, fast alljährlich in einigen größern Städten abgehalten werden, und in denen der Stoff der Bürgerkunde im ganzen Umfange oder teilweise zur Behandlung kommt.

Für die Vorbereitung der Kandidaten für das Lehramt an Bürgerschulen bestehen Bürgerschullehrerkurse von einjähriger Dauer, die indessen die Bürgerkunde noch nicht in ihrem Lehrplan enthalten; hingegen wird die baldige Einführung dieses Faches bei dessen Bedeutung für die Bürgerschullehrer wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen.

An der Wiener Lehrerakademie für bereits im Amte befindliche Lehrer, die in Verbindung mit dem Pädagogium steht, werden neben den satzungsmäßigen Kursen auch Fortbildungskurse abgehalten, die der staatsbürgerlichen Belehrung dienen.

Bereits erwähnt wurden die Vorlesungen für Kandidaten des Mittelschullehramtes an einigen Hochschulen (Universitäten und technischen Hochschulen), die indessen den Hörern aller Fakultäten zugänglich sind.

Für die Lehrerschaft der dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstehenden Anstalten werden vorläufig während der großen Sommerferien in einigen Städten Sommerkurse über Bürgerkunde abgehalten, welche Vorträge über Verfassung und Verwaltung, Unterrichts-, Versicherungs-, Gerichts-, Steuer- und Zollwesen, über Gewerbeordnung, Gewerbeförderung und Volkswirtschaftslehre, über Heerwesen und Sanitätswesen umfassen.

Eine zweite Frage ist die, in welcher Weise und in welchem Umfange die Lehrkräfte den Schülern den bürgerkundlichen Stoff übermitteln sollen. Daß es sich in erster Linie um Belehrungen über den Staat, seine Verfassung und Verwaltung, über die wichtigsten Rechtsgrundsätze und über die elementarsten Lehren der Volkswirtschaft handeln muß, darüber besteht im großen und ganzen Einigkeit. Dann muß entschieden werden, ob die Bürgerkunde

als besonderes Lehrfach oder in Anlehnung an andere Disziplinen gelehrt werden solle; im ersten Falle ist eine Lehrplanrevision unvermeidlich. Die österreichische Unterrichtsverwaltung geht für ihre Anstalten verschieden vor, indem sie an den einen die Bürgerkunde als selbständigen Gegenstand, an den andern in Anlehnung an vorhandene Fächer lehren läßt. Das Wie des Unterrichts, ob das Hauptgewicht mehr auf praktische Belehrungen, auf eine Ausrüstung der Schüler mit juridischen und volkswirtschaftlichen Kenntnissen gelegt werden soll, ob neben Verfassungsrecht und Volkswirtschaft bloß sozialpolitische Belehrungen zu vermitteln seien, ist noch umstritten. Auch in Beziehung auf den Kernpunkt der Frage: Staatsbürgerliche Belehrung oder Erziehung, ist noch nicht das letzte Wort gesprochen. Es wird unter anderm auch auf die Schulstufe ankommen, auf welcher der Unterricht erteilt wird.

Neue Wege des Unterrichts. Jugendbewegungen. Zusammenfassung. Die Entwicklung der durch den bürgerkundlichen Unterricht angebahnten staatsbürgerlichen Erziehung in Österreich hat, wie Fleischner überzeugend nachweist, keinen ungünstigen Verlauf genommen, da, noch einmal sei es hervorgehoben, vor allem die Fachschulen die Bürgerkunde als obligatorischen Gegenstand in den Lehrplan aufgenommen haben und man auf den andern Schulstufen bestrebt ist, der bürgerkundlichen Unterweisung mehr Geltung zu verschaffen und das begonnene Werk in der Weise fortzusetzen, daß schließlich die Bürgerkunde als gleichberechtigter Gegenstand neben andern im Lehrplan der Schule erscheint.

Einen neuen Weg bedeutet der auch in Österreich unternommene Versuch, die Einrichtung der Schulgemeinde in den Dienst der staatsbürgerlichen Erziehung zu stellen, da auch die Unterrichtsverwaltung es freigestellt hat, dort, wo die Verhältnisse es gestatten, Versuche in dieser Richtung anzustellen. Im Entwurf einer neuen Disziplinarordnung für die Mittelschulen ist die versuchsweise Einführung der Schulgemeinde vorgesehen. In Österreich erfüllen die Schulgemeinden namentlich da ihren Zweck, wo Angehörige verschiedener Nationen in einer Schulklasse beisammen sind, wo es daher zur dringenden Notwendigkeit wird, das Zusammengehörigkeitsgefühl und den Staatsgedanken zu betonen.

Ebenso fördert die Pfadfinderbewegung in Verbindung mit der Wandervogelbewegung den Gedanken der staatsbürgerlichen Erziehung, indem sie Disziplin und Unterordnung, gegenseitige Hilfsbereitschaft, strengste Beobachtung der selbstgegebenen Gesetze lehrt und so den künftigen Staatsbürger für seine spätern Pflichten erzieht. Dann ist aus dem Bestreben heraus, Studenten und Volk zu gemeinsamer Kulturarbeit zu vereinigen und innerlich einander näher zu bringen, die sozialstudentische Bewegung entstanden. Ferner ist zu nennen die Jugendbewegung, die als Organisation die Erziehung der Jugend in ethischer und sozialer Beziehung bezweckt.

Eine Stärkung des dynastischen und patriotischen Gefühls wird in Österreich auch durch militärische Übungen der Jugend zu erreichen gesucht, die schon in der Schule einsetzen.

So ist durch Unterricht und Erziehung in Österreich die Grundlage für einen weitern Ausbau geschaffen. In anderer Weise als Frankreich, viel stärker von dem Prinzip der Belehrung getragen, kommt Österreich zu seinen Resultaten. Der Gang der Entwicklung ist ein weniger individueller als im französischen Staatswesen, dessen Schule in politischen Kämpfen ihre eigenartige Ausbildung erfuhr, aber dafür sind die Ergebnisse, weil mehr praktischer Art, auch leichter für andere Verhältnisse nutzbar zu machen.

Die staatsbürgerliche Erziehung in Dänemark.[1])

Historische Entwicklung. Bis zum 24. April 1903 war das Schulwesen in Dänemark im wesentlichen durch ein Gesetz geordnet, das vom 29. Juli 1814 datierte, und das eine für jene Zeit ganz hervorragende Leistung bedeutete, da es den Schulzwang einführte, den Gemeinden die Schulausgaben auferlegte und den Lehrern festen Lohn- und Pensionsberechtigung verschaffte. Nach 1830 schlossen sich dann die Lehrer in Vereinen zusammen, gaben Schulschriften heraus und hielten Versammlungen ab, um über Unterricht und Schulreform zu verhandeln. Ferner rief das Bedürfnis nach weitergehender Bildung der Schaffung von verschiedenen „höhern Bürgerschulen". Um die Mitte des Jahrhunderts entstand sodann eine eigentümliche, für Dänemark charakteristische Schulbewegung, hervorgerufen durch den Priestersohn Nicolai Friedrich Severin Grundtvig, die das Ziel verfolgte, durch mündlichen Unterricht und engen Anschluß an die Heimat, mit Muttersprache und Geschichte als Hauptfächern, die Schule umzuformen und das ganze Volksleben auf eine neue Basis zu stellen. Obwohl Grundtvig hauptsächlich Schulen für die erwachsene Jugend im Auge hatte, war seine Tätigkeit, die eine „Schule für das Leben" postulierte, auch für die Elementarschule von nachhaltigem Einfluß. Nach Inkrafttreten der freien Verfassung (1848) erhielt die Schule als eigenen Oberbeschützer das Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen. In der Folge brachte das Schulgesetz vom 8. März 1856 eine Reihe von Reformen und die Erweiterung des Unterrichts; es ließ aber den Schulzwang fallen, so daß nunmehr die „Freischulbewegung" sich entfalten konnte. Durch die Gesetze über die Gemeinden von 1867 und 1868 wurde dem Volke erhöhter Einfluß auf die Schule eingeräumt, und die „Freischule" konnte so recht als Konkurrent der Staatsschule auftreten. Die privaten Schulen und Kurse wurden auch durch das Schulgesetz

[1]) Vergleiche hiezu neben der in der Einleitung genannten Schrift Gröndahls den Aufsatz von Du Pasquier, Das Volks- und Mittelschulwesen in Dänemark (Schweizerische pädagogische Zeitschrift, 20. Jahrgang 1910).

vom 24. März 1899 trotz dessen Reformen nicht zurückgedrängt. Auch der deutlich hervortretende Mangel an Verbindung zwischen den verschiedenen Schulstufen wurde nicht abgeschafft. Hier schuf erst das Schulgesetz vom 24. April 1903 Wandel. Durch dieses wurde eine organische Verbindung zwischen den verschiedenen Unterrichtsstufen und den vielen Arten von Schulen hergestellt und die Volksschule zur Grundschule, zur Grundlage des gesamten Schulwesens gemacht. Der Schöpfer der Einigung war der Kultusminister Christensen, ein früherer Volksschullehrer, der infolge der der Demokratie zugehenden Entwicklung als Bauernpolitiker durch den Systemwechsel von 1901 ans Ruder gekommen war. Denn seit 1901 hat in Dänemark der Bauer die politische Führung in Händen, nachdem er noch in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts gequält und gedrückt war. Der geistige Hochstand des dänischen Bauernstandes beruht auf Dänemarks Schulwesen.

Die Organisation der dänischen Volks- und Mittelschulen und des Seminarunterrichts. Die Unterweisungspflicht des Kindes beginnt nach Vollendung des 7. Lebensjahrs und hört mit demjenigen Schulhalbjahr auf, in welchem das Kind 14 Jahre alt wird. Bemerkenswert ist, daß nicht Schulzwang, sondern Unterweisungszwang besteht, die Eltern also das Recht haben, die Kinder in Privatschulen oder sogar zu Hause unterrichten zu lassen. Ihrer historischen Entwicklung nach steht die dänische Volksschule unter dem Einfluß von Staat, Kirche und Gemeinde. Den Haupteinfluß hat schon jetzt die Gemeinde in immer steigendem Maße. Das zeigt auch der Name Kommunalschule, der den früher gebrauchten Namen „Bürger- und Allgemeinschule“ zum großen Teil verdrängt hat.

Die eigentliche Volksschule steht allen Kindern offen, und zwar unentgeltlich und wird in diesem Sinne manchmal „Freischule“ genannt, nicht zu verwechseln mit der „Freischule“, die durch diese Bezeichnung von der Staatsschule geschieden ist. Zur Fortsetzung des Volksschulunterrichts stehen den jungen Leuten beiderlei Geschlechts, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, die Abendschulen offen, die freiwillig sind und in deren Unterricht auch politische und wirtschaftliche Themata behandelt werden.

Organisch auf die Volksschule baut sich seit 1903 die Mittelschule auf. Begabte Kinder können nach absolviertem 11. Altersjahre ohne weitere Vorbildung aus der Volksschule in die Mittelschule übertreten, wenn sie es nicht vorziehen, jene bis zur Vollendung der Schulpflicht zu besuchen. Die Mittelschule umfaßt vier Klassen und schließt mit dem Mittelschulexamen ab. Vielerorts ist der Mittel- oder „Zwischenschule“, wie sie auch heißt, eine Realklasse (einjährig) beigefügt, deren Realexamen Zugang zu vielen staatlichen Stellungen eröffnet. Die Mittelschule (vierjährig) und die Realklasse führen zusammen den offiziellen Namen „Höhere Allgemeinschule“.

Die Mittelschulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Realklasse oder in die unterste Klasse des Gymnasiums, das in drei je drei Jahreskurse umfassende parallele Abteilungen zerfällt: eine klassisch-sprachliche, eine neusprachliche und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Die Maturitätsprüfung nach Absolvierung einer dieser drei Abteilungen berechtigt zum Zutritte an der Universität. Der offizielle Name für diesen neuen Schulorganismus, der sich aus der höhern Allgemeinschule als Unterbau und dem Gymnasium als Oberbau zusammensetzt, lautet: „Vollständige höhere Allgemeinschule."

Die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sind nur zum kleinen Teil staatlich. Um in die unterste Klasse eines staatlich anerkannten Seminars aufgenommen werden zu können, muß jeder Kandidat: 1. mindestens 18 Jahre alt sein; 2. vollgültige Zeugnisse vorlegen, aus denen hervorgeht, daß er mindestens ein Jahr lang eine Schule geleitet hat, oder doch während dieser Zeit unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers am Unterrichte fleißig und regelmäßig aktiven Anteil genommen; 3. die vorschriftsmäßigen Atteste beibringen: Taufschein, Impfschein, ärztliches Zeugnis, Schulzeugnisse und Leumundszeugnis; 4. zu Anfang des Schuljahres eine Aufnahmeprüfung mit Erfolg bestehen. — Zur weitern Ausbildung der Lehrkräfte bestehen Fortbildungskurse, die sich zu einer ständigen Institution der „staatlichen Lehrerhochschule" entwickelt haben, welche erstens einjährige Kurse und zweitens Ferienkurse oder „Kurze Kurse" von meistens zwei Monaten umfaßt. — Für Lehrerinnen an Vorschulen — man versteht unter diesen die drei untern Primarschuklassen — besteht die Bestimmung, daß sie das „Vorschullehrerinnenexamen" mit Erfolg bestanden haben müssen. Die Ausbildung am staatlichen Vorschullehrerinnenseminar dauert nur ein Jahr. Die Eintretenden dürfen nicht über 25 Jahre alt sein. — Für die Stufe der höhern Allgemeinschulen bestimmt eine königliche Verordnung vom 6. Juli 1905, daß, wer an den staatlichen Schulen dieser Art angestellt zu werden wünscht, einen zwiefachen pädagogischen Kurs durchzumachen hat, einerseits einen theoretischen an der Universität (ein Semester), anderseits einen praktischen an höhern staatlichen Schulen oder an hiezu geeigneten kommunalen oder privaten Unterrichtsanstalten. Eine Prüfung in „Pädagogik und Unterrichtstüchtigkeit", in drei Teile zerlegt, bildet den Abschluß. Der letzte Teil kann erst nach einem Probejahr absolviert werden.

Der staatsbürgerliche Unterricht an den dänischen Schulen. In Dänemark ist Bürgerkunde (Samfundsläre) nur für Mittelschulen und höhere Schulen als obligatorisches Fach vorgeschrieben. Die Anordnung für Mittelschulen vom 26. Mai 1906 sagt darüber nur, daß einige Hauptpunkte der Gesellschaftslehre an passenden Stellen der Geschichte eingegliedert werden sollen. Sie ist nicht Gegenstand einer zusammenhängenden Behandlung und erstreckt sich nur auf die Teile, die die Staats- urd Kommunalverwaltung und das Wirtschaftsleben behandeln. Für die Realklasse wird in bezug auf die

Bürgerkunde ministeriell festgesetzt, es seien die Hauptzüge der Bürgerkunde zu behandeln; in der Anordnung für Gymnasien vom 1. Dezember 1906 heißt es etwas ausführlicher: Der Unterricht in Bürgerkunde soll über die jetzige Staats- und Kommunalverwaltung, über die Verfassung und die ökonomischen Grundlagen Dänemarks aufklären. Daneben sollen die Schüler die Hauptzüge kennen lernen, die Schwedens und Norwegens Verfassung und Verwaltung kennzeichnen, sowie eine Übersicht über die Verhältnisse in einigen andern europäischen Staaten gewinnen. In der ministeriellen Unterweisung vom 4. Dezember 1906 wird noch ergänzend hinzugefügt, daß der Unterricht möglichst mit dem übrigen Geschichtsstoff verbunden werden soll und vor allem im letzten Schuljahre durchzunehmen ist. Lehrplan und Unterricht in Geschichte und Bürgerkunde sind für alle drei Gruppen des Gymnasiums vollkommen gleich, auch hinsichtlich der Stundenzahl. Die relativ hohe Stundenzahl der Geschichte, 3—3—4[1]) (auf drei Klassen verteilt), zeigt die Wertschätzung des historischen Unterrichts.

An den Seminarien kommen politische und wirtschaftliche Themata im Geschichtsunterricht zur Behandlung, an der staatlichen Lehrerhochschule figuriert neben Weltgeschichte, Kirchen- und Kunstgeschichte auch Gesellschaftslehre als Unterrichtsfach.

An den Hochschulen gehört zur Ausbildung der Studenten, die Jurisprudenz, Staatswissenschaft und Geschichte studieren, auch die Staatswissenschaft (Politik, Statistik, Nationalökonomie etc.). Seit 1906 umfaßt dieses Studium für die staatswissenschaftliche Gruppe folgende Fächer: Theorie der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Dänemarks Statistik, Theorie der Statistik, staatswissenschaftliche Enzyklopädie, politische Geschichte, dänisches bürgerliches Recht, dänisches Staatsverfassungsrecht, dänisches Staatsverwaltungsrecht und Volksrecht. Für diejenigen Kandidaten des höhern Lehramts, die Geschichte studieren, ist Staatskunde Pflichtfach; sie haben sich einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in Staatsverfassung, Staatsverwaltung und Nationalökonomie zu unterziehen. Das Erworbene wird dann im Unterricht an höhern und mittlern Schulen nutzbar gemacht.

Die Volkshochschule und die staatsbürgerliche Erziehung. Eine Dänemark ganz eigentümliche Institution, die aus dem Rahmen des übrigen Schulwesens herausfällt und deshalb eine besondere Darstellung verdient, ist die der sogenannten Volkshochschule, deren Gründer Grundtvig bereits in der Einleitung genannt wurde. Durch die Volkshochschule ist der dänische Bauer für sein politisches Führeramt vorgebildet worden. Diese spezifisch nordisch-völkische Einrichtung, die nichts zu schaffen hat mit den Volksuniversitäten anderer

[1]) Dazu kommt als besonderes Fach die Altertumskunde mit einer Wochenstunde für die 2. Klasse der klassisch-sprachlichen Richtung und je einer Wochenstunde für alle drei Klassen der neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

Länder, weckte das Landvolk politisch, religiös und national, öffnete seinen Blick für neue Arbeitsmöglichkeiten und Wirtschaftsweisen, gab den Bauern, das heißt, der breiten, großen Schicht des Volkes, Selbstvertrauen und Mut zur Selbsthilfe. Durch die Volkshochschule wurde Dänemark das Land der Genossenschaften. Sie wird fast von jedem dritten Bauern besucht, und es ist ihr Werk, wenn Dänemark den aufgeklärtesten Bauernstand Europas hat. Bei der Ausbildung, die sie vermittelt, wird das Vaterland mit seiner gesamten natürlichen Beschaffenheit in den Mittelpunkt gestellt; sie ist die eigentliche Schule staatsbürgerlicher Gesinnung. Nach Gröndahl gibt es in Dänemark etwa 70 Volkshochschulen, die über das ganze Land, auch über kleinere Inseln verteilt sind. Die meisten Besucher absolvieren einen fünf- bis sechsmonatigen Winterkursus, viele auch zwei- und dreimal hintereinander. Die Teilnehmer sind zu 70% Bauernburschen und -mädchen oder Handwerker, Knechte und Arbeiterkinder, die keinen weitern Unterricht als den der Volksschule genossen haben. Zweck und Ziel der Volkshochschularbeit sind zunächst nicht auf Erwerbung von Kenntnissen gerichtet, sondern eine rechte Volkshochschule ist in erster Linie eine Gesinnungsschule für nationales und religiös-christliches Denken. Da keine Prüfung und gar kein Berechtigungsausweis an ihren Besuch geknüpft sind, hat jeder an ihr unterrichtende Lehrer hinsichtlich Stoffauswahl und -behandlung größtmögliche Ungebundenheit. Der Staat unterstützt nur finanziell. Die Volkshochschulen sind Privatgründungen eines Einzelnen oder einer Gesellschaft; einige haben sich zu kleinen Universitäten ausgewachsen, wie die „Erweiterte Volkshochschule“ in Askov, an der während sechs Wintermonaten 200 bis 300 junge Leute beiderlei Geschlechts, darunter auch Teilnehmer aus Norwegen, Island, Nord-Schleswig, Schweden und den Färöern studieren und an welchen etwa zehn festangestellte, zur Hauptsache akademisch gebildete Lehrer tätig sind. Hinsichtlich der Bildung der Volkshochschullehrer herrscht größte Mannigfaltigkeit. Neben ausgebildeten Akademikern unterrichten Leute, die selber nur die Volkshochschule, an der sie wirken, besucht haben. — Unter den Fächern beansprucht die Geschichte weitaus den größten Platz. Und zwar sollte entsprechend dem Grundgedanken Grundtvigs, des Schöpfers der Volkshochschule, die heimische Geschichte in ihren Höhepunkten mit ausführlicher Erzählung der alten Götter- und Mythengeschichten das Rückgrat allen Unterrichts der Volkshochschule bilden. Die ausländische Geschichte wird nur in wenigen entwicklungsreichen Abschnitten behandelt. Seit einigen Jahren steht neben der eigentlichen Geschichte die Gesellschaftslehre als Ergänzungsfach, deren Unterricht in erster Linie dazu dienen soll, die Zöglinge – Männer und Frauen – für die Teilnahme am staatlichen und politischen Leben ihres Landes zu interessieren. Seit 1908 besitzt die dänische Frau, die über 25 Jahre alt ist, und an Ort und Stelle wohnt, wie die norwegische und finnische, passives und aktives Wahlrecht. An der Volkshochschule, wie übrigens auch

bei allen andern Schulgattungen Dänemarks, wird der Volksgesang sehr gepflegt, der infolge seines religiös-nationalen Charakters ebenfalls als ein wichtiges Mittel für die Gesunderhaltung dänischen Volkstums und für die Erweckung nationaler Impulse angesehen werden kann.

So zeigt sich in der dänischen Volkshochschule ein starkes Hervortreten des Staatsgedankens. Wie hoch ihr Einfluß gewertet wird, zeigt, daß in Schweden in den sechziger Jahren die gleiche Bewegung spontan aus der Mitte der Bauern- und Arbeiterschaft entstand. Auch Schleswig-Holstein besitzt seit einigen Jahren Volkshochschulen nach dänischem Muster, und neuerdings wurde in Berlin ein Verein für Volkshochschulen gegründet, der zunächst in dieser Stadt eine Arbeiterhochschule zur Pflege von Bildung und „wissenschaftlicher Arbeitsweise" auf politisch und religiös neutraler Basis errichten will, außerdem aber die Gründung von Volkshochschulen im ganzen Lande anstrebt. Von der politischen Volksbildung wird auch die Besserung der politischen Verhältnisse in den kriegführenden Ländern erwartet.[1])

Die staatsbürgerliche Erziehung außerhalb der Schule. Hier handelt es sich vor allem um die zahlreichen Vortragsvereine, die es sich zur Aufgabe machen, durch Volksredner mancherlei Art von Volksaufklärung zu leisten. Dann ist im „freiwilligen Knabenverband" ein wichtiges nationales und soziales Werk entstanden, das in ähnlicher Weise, wie die in andern Staaten bestehenden Bewegungen (Wandervogel, Spielvereinigungen, Jugendwehren)[2]) auf Erziehung des einzelnen Knaben zur körperliehen und geistigen Tüchtigkeit hinwirkt.

Die staatsbürgerliche Erziehung in den Niederlanden.

Der staatbürgerliche Unterricht in den Schulen. Der staatsbürgerliche Unterricht in den niederländischen Schulen besteht seit 1863.

Es werden drei Schulgattungen unterschieden: 1. die niedern Schulen, 2. die Mittelschulen, 3. die Hochschulen.

Die niedern Schulen zerfallen in die niedern Volksschulen und die Wiederholungsschulen. Nach dem niederländischen Volksschulgesetz von 1878 unterstehen alle Kinder vom vollendeten 7. bis zum 13. Jahr dem Schulzwang. In der Regel wird der vorgeschriebene sechsjährige Kursus im Alter von 6 bis 12 Jahren absolviert. Vor dem vollendeten 12. Jahre darf kein Kind den Volksschulunterricht verlassen. In diesen niedern Volksschulen wird, da

---

[1]) Siehe „Neue Zürcher-Zeitung" vom 9. September 1917. Nr. 1666: E. Hurwicz, Weltfriede und politische Volksbildung.

[2]) Siehe Seite 26f.

die schulpflichtigen Kinder hierfür noch zu jung erscheinen, kein staatsbürgerlicher Unterricht erteilt. Die staatsbürgerliche Unterweisung setzt erst in den Wiederholungsschulen ein, die an die niedere Schule anschließen und deren Unterricht ergänzen. Dieser findet vorwiegend abends statt. Die jährliche Stundenzahl muß wenigstens 96 betragen. In der Regel machen die Schüler einen fünfjährigen Kursus durch, gewöhnlich im Alter von 14 bis 19 Jahren. An den meisten dieser Schulen wird auch in Bürgerkunde unterrichtet, in der Regel in den obersten drei Klassen, also nicht vor dem 16. Jahre, und zwar alle 14 Tage eine Stunde. Der Lehrstoff umfaßt vorwiegend die Verfassung des Staates, der Provinzen und Gemeinden und den Gang der Gesetzgebung, dazu einige Grundlehren des Staatsrechts.

Die Mittelschulen zerfallen nach Gesetz in drei Gruppen: die Bürgerschulen, die höhern Bürgerschulen und die Landbauschulen.

Die Bürgerschulen sind laut Schulgesetz entweder Tag- oder Abendschulen. Faktisch existieren gegenwärtig nur letztere. Sie sind oft den niedern Schulen angegliedert und umfassen einen zwei- bis fünfjährigen Kursus (Alter der Schüler: 12 bis 18 Jahre), bisweilen auch einen solchen von sechs Jahren. Unter den Fächern werden als Pflichtfach aufgeführt die Anfangsgründe der Volkswirtschaftslehre. Die Bürgerschulen sind „hauptsächlich für künftige Handwerker und Landwirte“ bestimmt. Der staatsbürgerliche Unterricht wird aber nur an denjenigen Bürgerschulen erteilt, die drei- oder mehrjährige Kurse haben (Alter 17 bis 18 [19] Jahre). Er ist in der höchsten Klasse mit wöchentlich einer Stunde bedacht.

Die höhern Bürgerschulen zerfallen in zwei Gruppen: in solche mit dreijährigem Kursus und in solche mit fünfjährigem Kursus. In der höchsten Klasse der dreikursigen Bürgerschulen wird wöchentlich eine Stunde in den Elementen der Volkswirtschaftslehre unterrichtet. Das durchschnittliche Alter der Schüler beträgt 13 bis 16 Jahre. Auf Grund von § 21 des Gesetzes, der Änderungen im Lehrplan gestattet und überall angewendet werden kann, ist Volkswirtschaftslehre oder Verfassungslehre an den einzelnen Schulen eingeführt worden. Gewöhnlich sind das aber nur verschiedene Namen für denselben Unterricht, der in praxi eher Verfassungslehre ist. In seltenen Fällen ist der bürgerkundliche Lehrstoff der Geschichte zugeteilt. An solchen Schulen beträgt der Geschichtsunterricht in allen drei Klassen drei Stunden wöchentlich. An den höhern Bürgerschulen mit fünfjährigem Kursus ist der staatsbürgerliche Unterricht sehr ausgebildet und zerfällt in drei verschiedene Fächer. 1. ist in den beiden obersten Klassen wöchentlich eine Stunde für Gemeinde-, Provinzial- und Staatsverfassung vorgesehen; 2. wird in der vorletzten Klasse in Volkswirtschaftslehre und Statistik zwei Stunden, im letzten Jahre eine Stunde unterrichtet; 3. werden innerhalb der Disziplin der Handelswissenschaften viele

Begriffe und Tatsachen erörtert, die zu der staatsbürgerlichen Erziehung gehören. Dieses Fach wird in der vorletzten Klasse einstündig und in der höchsten Klasse zweistündig erteilt. Das normale Alter der Zöglinge beträgt 13 bis 18 Jahre. Nach der Verordnung vom 27. Juni 1901 wird für den Unterricht in Verfassung und Verwaltungslehre gefordert: „Einige Kenntnis der Organisation des Staates, der Provinzen und der Gemeinden und der Beziehungen der verschiedenen Staatsbehörden untereinander.“ Für die Volkswirtschaftslehre und Statistik verlangt das Programm: „Das Examen umfaßt die Hauptsätze über Erzeugung, Umlauf, Verteilung und Verbrauch der gesellschaftlichen Güter. Von einzelnen Hauptzweigen kann nach Wahl des Kandidaten etwas eingehendere Kenntnis gefordert werden. Bei dem Examen in Statistik wird einige Kenntnis ihrer Hilfsquellen gefordert, hauptsächlich in bezug auf die Statistik der Niederlande, sowie der Kolonien und Besitzungen in andern Weltteilen.“ Die Forderungen in den Handelswissenschaften sind vorwiegend kaufmännischer Art.

Auch an den höhern Mädchenschulen wird staatsbürgerlicher Unterricht erteilt, und zwar entfällt auf die letzte Klasse eine Stunde Verfassungslehre wöchentlich.

Für die Kadettenanstalt in Alkmaar bestimmt das Programm folgendes: „In Volkswirtschaftslehre und Statistik sollen die Hauptgründe der Lehre von der Produktion und Konsumation der Güter gelehrt werden; weiters soll auf die hauptsächlichsten Hilfsquellen der Statistik hingewiesen werden, entsprechend dem Programm für die Reichs-Höhern-Bürgerschulen mit fünfjährigem Kursus.“ Für Verfassungs- und Verwaltungslehre wird durch das Programm vorgeschrieben: „Unterweisung in der Einrichtung der Staats-, Provinzial- und Gemeindeverwaltung; die verschiedene Stellung der einzelnen Ressorts und Regierungsabteilungen untereinander.“ Der Unterricht in Volkswirtschaftslehre wird zwei Jahre lang eine Stunde, der in Verfassungslehre nur in der höchsten Klasse eine Stunde wöchentlich erteilt.

Zu den Mittelschulen wird nach dem Gesetz auch die höhere Reichs-Landbau-, Garten- und Forstschule gerechnet. In der ersten Klasse wird in theoretischer und allgemeiner Volkswirtschaftslehre unterrichtet, in den höhern Klassen in Agrarpolitik und Agrargeschichte, sowie in Betriebslehre des Landbaues. Diese Schule ist faktisch eine landwirtschaftliche Hochschule.

Unter die Hochschulen werden nach dem niederländischen Schulgesetz auch die Gymnasien gerechnet. Diese kennen keinen besondern staatsbürgerlichen Unterricht, gehen jedoch seit 1890 stark zurück gegenüber den höhern Bürgerschulen mit fünf Jahreskursen, deren Abiturienten auch das Recht zur Promotion erhalten sollen, nach neuen, noch zur Diskussion gestellten Plänen. — An der technischen Hochschule zu Delft wird für alle Studenten Verfassungs-

lehre gelesen, während aus Volkswirtschaftslehre und Staatsrecht je nach den verschiedenen Disziplinen einzelne Abschnitte vorgetragen werden. An den Universitäten bestehen Vorlesungen in Volkswirtschaftslehre und Staatsrecht.

Die Lehrkräfte und ihre Ausbilduag. Seminarien. Das Bestehen eines besondern systematischen Unterrichts in Bürgerkunde in den Niederlanden involviert die Ausbildung besonderer Lehrkräfte für dieses Fach. Diese erlangen die Unterrichtsberechtigung durch ein Universitätsexamen: den Doktorgrad der Staatswissenschaften. Dem Studium der Staatswissenschaften (Dauer mindestens zwei Jahre) geht voran das erste juristische Staatsexamen, in welchem u. a. auch in Volkswirtschaftslehre, Staatsrecht und Staatswissenschaft geprüft wird. Das besondere Examen umfaßt die Fächer: Staatsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, allgemeines Staatsrecht, Völkerrecht, Volkswirtschaft. Der staatsbürgerliche Unterricht in den Schulen der Niederlande wird also von juristisch und volkswirtschaftlich vorgebildeten Leuten erteilt und nicht von Historikern. Neben diesen akademisch vorgebildeten Lehrern kennen die Niederlande noch andere, die vor einer besondern Staatskommission ihr besonderes Fachexamen abgelegt haben. In der Regel sind es Zöglinge der Seminarien, die sich einer solchen Prüfung unterziehen. Das Programm verlangt für dieses Examen, an dessen Abschaffung übrigens gearbeitet wird, folgendes: „a) Kenntnis der Volkswirtschaftslehre, d. h. von dem Wesen, dem Umfang und dem Zweck dieser Wissenschaft und von der Art und Weise, auf welche ihre Prinzipien im Staatshaushalt angewendet werden müssen. Das Examen umfaßt sowohl die wichtigsten Gegenstände der Wissenschaft, als ihren allgemeinen Begriff. — b) Kenntnis der Statistik, besonders von den Niederlanden und ihren Kolonien und auswärtigen Besitzungen; einen guten Begriff vom Wesen und Zweck der Statistik; Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes der wichtigsten Länder, besonders der Niederlande und ihrer Kolonien. Darunter gehört auch die Kenntnis des Landes und seiner natürlichen Lebensbedingungen, Kenntnis der Mittel für den Staatshaushalt und Kenntnis des Zustandes der privaten Unternehmungen. — c) Kenntnis der Organisation und Verwaltung der Gemeinden, der Provinzen und des Reiches, wie sie durch die Verfassung und die hauptsächlichsten Gesetze geregelt sind."

Die Seminarien kennen die staatsbürgerliche Unterweisung nicht als besonderes Fach, wohl aber im Zusammenhang mit dem Geschichtsunterricht. In der vorletzten und letzten Klasse des einzigen staatlichen Lehrerinnenseminars in Apeldoorn wird Volkswirtschaftslehre als besonderes Fach erteilt; die Verfassungslehre ist dem Geschichtsunterricht beigefügt.

Die staatsbürgerliche Unterweisung und Erziehung außerhalb der Schule. Zusammenfassung. Die politischen Parteien in den Niederlanden befassen sich nicht mit staatsbürgerlicher Unterweisung ihrer

jugendlichen Mitglieder, auch nicht die verschiedenen der allgemeinen Bildung oder Standes- und Berufsinteressen dienenden, nicht Parteizwecke verfolgenden Vereine, die nur gelegentlich bürgerkundliches Wissen vermitteln; hlngegen steuert die Presse viel zur Verbreitung staatsbürgerlicher Kenntnisse bei.

Legen auch die Niederlande den größten Nachdruck auf den staatsbürgerlichen Unterricht, so sind doch in den letzten Jahren Gedanken laut geworden, die darauf abzielen, neben der Übermittlung von Kenntnissen auch die körperliche Ausbildung sowie die Erweckung staatsbürgerlicher Gesinnung und Betätigung zu fördern. Dazu sind geeignet die von verschiedenen Vereinen organisierten Feldlager, in denen auf gesundes Leben und Stärkung des Körpers Gewicht gelegt wird und die zum Teil auch durch Übungen im Waffendienst, besonders im Schießen, die Wehrbarkeit des Landes fördern. Neben diesen Unternehmungen gibt es noch andere Vereinigungen, die ebenso den Sinn der Unterordnung des Einzelnen unter die Allgemeinheit, sowie die Stählung und Kräftigung des jugendlichen Körpers pflegen, dabei aber den militärischen Gesichtspunkt nicht besonders betonen, die Pfadfinder und eine Vereinigung „De jonge Verkenners“ (Erkundiger der Gegend).

Die Niederlande kennen also eine staatsbürgerliche Erziehung der Jugend in körperlicher Hinsicht. Privatleute wie Behörden interessieren sich dafür und unterstützen freudig diese Bewegungen. Der Hauptwert in der staatsbürgerlichen Heranbildung wird aber auf die Schulerziehung gelegt und eine Unterweisung der mündigen und wahlfähigen Jugend durch die Parteien abgelehnt. Im Gegensatz zu Dänemark und Frankreich tritt uns der staatsbürgerliche Gedanke nicht zugleich als Unterrichtsprinzip entgegen, sondern wie in Österreich wird die Bürgerkunde entweder als besonderes Fach, oder im Zusammenhang mit dem Geschichtsunterricht erteilt, der in diesem Fall mehr Stunden bekommt.

* * *

Damit erhält die vorliegende Orientierung ihren vorläufigen Abschluß. Sie wird, wie in der Einleitung betont, ihre Fortsetzung erfahren, da namentlich auch noch die staatsbürgerlichen Bestrebungen unseres großen Nachbarstaates Deutschland einer Beleuchtung zu unterziehen sind. Es sind immer wieder andere Voraussetzungen, von denen aus die vier behandelten, in ihrer innern Struktur und ihrer historischen Entwicklung nach so verschiedenen Ländern ihr Ziel zu erreichen suchen: ihren männlichen und weiblichen Bürgern genaue Kenntnisse über ihr Staatswesen zu geben und sie von Jugend auf zugleich für ihre Aufgaben als Staatsbürger zu erziehen.